

Da die Bauwächter bei der häufigen Begehung der ihnen überwiesenen Strecken die beste Gelegenheit haben, etwaige Beschädigungen gleich nach ihrer Entstehung zu entdecken, so werden sie verpflichtet, davon dem betreffenden Aufsichtsbeamten sofort Anzeige zu machen, wodurch dieser in den Stand gesetzt wird, das Uebel im Entstehen zu unterdrücken, größeren Schaden abzuwenden und kleine Beschädigungen auch selbst auszubessern.

Da dieser Zustand der Unterhaltung und Bewachung einzelner vollendeter Theile der Gesamtanlage so lange dauert, bis letztere ganz vollendet ist und von der späteren Verwaltung übernommen wird, so steigern sich die dem Baufond zur Last fallenden Kosten um so mehr, als derselbe länger andauert. Es liegt darin eine Aufforderung, diesen Umstand bei der Disposition des Angriffs der Arbeiten zu berücksichtigen und namentlich nicht gleich beim Beginn des Baues solche Strecken in Arbeit zu nehmen, welche frühzeitig vollendet und während der ganzen übrigen Bauzeit unterhalten werden müssen, abgesehen noch davon, daß die Zinsen des darauf verwendeten Kapitals während dieser Zeit verloren gehen.

## Dreizehntes Kapitel.

### Ausführung der Erdarbeiten in Entreprise.

#### 62. Erklärung.

Bau-Entreprises unterscheiden sich vom Rechnungs- oder Regiebau dadurch, daß bei denselben größere zusammenhängende Arbeiten einem Unternehmer zur Ausführung übertragen werden, und zwar für einen durch Uebereinkommen festgestellten Geldbetrag zu einem bestimmten Termine und unter Garantie der Erfüllung aller dem Vertrage zum Grunde liegenden Bedingungen.

Die Bauverwaltung steht bei diesem Ausführungssystem nicht in unmittelbarem Verkehr mit den einzelnen Arbeitern und Arbeiterverbänden; vielmehr ist die Heranziehung, Anstellung und Bezahlung nicht minder als die Vorhaltung aller Geräthe und Werkzeuge, Sache des Unternehmers. Es ergiebt sich daraus, daß auf diesem Wege die administrative Thätigkeit der Bauverwaltung in ein viel engeres Feld zurückgeführt wird, Zeit und Kräfte derselben mehr ihrer eigentlichen Bestimmung, der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Baues zugewendet werden können.

Im folgenden Kapitel sollen die Vortheile und Mängel der beiden Ausführungssysteme näher erörtert werden, und wird hier in Bezug auf Erdarbeits-Entreprises nur vorausgeschickt, daß dieselben besonders dann nützliche Anwendung finden, wenn die betreffende Anlage eine in sich abgeschlossene ist, nach deren baldiger Vollendung jede Bauthätigkeit für immer eingestellt wird. Unter solchen Umständen kann die Beschaffung von Geräthen und Werkzeugen in größerem Umfange nicht rätlich erscheinen, während die Heranziehung eines großen, geübten, erfahrenen und zuverlässigen technischen und Verwaltungs-Personals unverhältnismäßig kurze Zeit gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten

ausführbar wird. Nicht selten treten aber auch Fälle ein, wo es von Wichtigkeit für das Zustandekommen eines Unternehmens ist, noch vor Beginn der Arbeiten die Kosten desselben sicherer als nach einer bloßen Veranschlagung festzustellen, wozu der Weg der Entreprise einen zuverlässigen Anhalt giebt.

Die Ausdehnung von Erdarbeits-Entreprisen kann eine sehr verschiedene sein, von der Uebernahme sämmtlicher Arbeiten einer ganzen Anlage an bis zur Ausführung derselben in einer einzelnen kleinen Unterabtheilung, so daß schon die Schachtaccorde mit hierher gerechnet werden können. Es empfiehlt sich aber, sowohl die ganz großen, sogenannten General-Entreprisen zu vermeiden, um die Konkurrenz der Unternehmer nicht zu sehr zu beschränken, als auch die zu kleinen, welche den Unternehmer hindern, seine geistigen wie finanziellen Kräfte im vollen Mafse zu entwickeln, und ihm keine Gelegenheit bieten, kleine Verluste an einzelnen schwierigen Punkten durch größeren Gewinn bei anderen derselben Entreprise auszugleichen.

Da bei dem Entrepreneurbau eine gewisse Arbeit für einen bestimmten Preis auf alleinige Gefahr des Unternehmers ausgeführt werden muß, so folgt daraus schon von selbst, daß die Leistungen vorher auf das Genaueste festgestellt werden müssen, so daß mit aller Sicherheit ein Kalkül darauf begründet werden kann.

Dahin gehört zunächst, daß der Plan der Anlage selbst ganz vollständig in allen seinen Details unzweifelhaft und unveränderlich festgestellt ist, denn nicht mehr und nicht weniger als Plan und Beschreibung nachweisen, hat der Unternehmer für die Kontraktssumme in der gegebenen Zeit zu leisten. Jede Unbestimmtheit und spätere Aenderung des Projektes führt mehr oder weniger zu Reklamationen, Schwächung des Vertrages oder gar zur Auflösung desselben und zu Prozessen. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, alle Vorarbeiten zu Anlagen, welche in Entreprise ausgeführt werden sollen, mit der größten Sorgfalt und Ausführlichkeit aufzustellen, um das Objekt des abzuschließenden Vertrages klar und fest bezeichnen zu können. Dieser Vertrag enthält demnach eine genaue Beschreibung dessen, was dargestellt werden soll, wobei weder die nur zur Information untersuchten Bodenarten, noch die darauf sich gründenden Raumberechnungen garantirt werden. Da der Unternehmer den Preis, für welchen er die Arbeit ausführen will, selbst und ohne alle Einwirkung der Bauverwaltung ermitteln muß, so ist es selbstverständlich auch seine Sache, sich Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ermittlungen zu verschaffen, und schliessen die Kontraktbedingungen zur Vermeidung aller Streitigkeiten jede spätere Diskussion über beide Gegenstände aus.

In der Regel werden, um einer genügenden Konkurrenz gewiß zu sein, die Entreprisen öffentlich ausgeschrieben und der Weg des Submissions-Verfahrens eingeschlagen, der Gelegenheit giebt, die verschiedenen Bewerber und ihre Preise kennen zu lernen. Dagegen ist das die Leidenschaften der Konkurrenten aufregende oder zur Veruneinigung derselben Veranlassung gebende Licitationsverfahren zu vermeiden.

Eine andere, namentlich in Süddeutschland vielfach in Gebrauch gekommene Art des Verdings ist die Ausmafs-Entreprise, wo nur auf die Einheit (Schachtruthe, Klafter, Cubikmeter) innerhalb eines abgegrenzten Looses geboten wird, und alle vorkommenden Arbeiten in diesem Loose ohne Rücksicht auf Erdart und Transportweite nach diesem Einheitspreise bezahlt werden. Diese Methode empfiehlt sich da, wo die Kürze der Zeit nicht gestattete, sehr spezielle Vorarbeiten zu machen, oder wo man sich vorbehält, während des Baues noch Aenderungen

eintreten zu lassen. Die Abnahmen erfolgen hierbei nach Fertigstellung je eines Arbeitsabschnittes gemeinschaftlich durch die Bauverwaltung und den Unternehmer.

### 63. Vorarbeiten zum Verding.

Bevor zum Verdingsverfahren geschritten werden kann, müssen die Pläne der Anlage selbst, die zugehörigen Berechnungen und Nachweisungen, sowie die Bedingungen der Uebernahme vollständig festgestellt sein, welche den Unternehmungslustigen vorgelegt oder auf Verlangen abschriftlich mitgeteilt werden. Diese dem Vertrage zum Grunde zu legenden Vorlagen bestehen aus Zeichnungen und Schriftstücken.

Zu den ersteren gehören:

a) die Situationspläne, welche in ausreichend großem Maßstabe aufgetragen die Lage und Ausdehnung der auszuführenden Arbeit genau bezeichnen und übrigen die Terrain-, Kultur- und Kommunikations-Verhältnisse der nächsten Umgebung darstellen;

b) die Längenprofile, im Längenmaßstabe mit dem der Situationspläne korrespondierend, bei 12- bis 24fach größerem Höhenmaßstabe, welche den Durchschnitt des natürlichen Bodens in der Mittellinie der Anlage darstellen und in welchen die auszuführenden Auf- und Abträge durch besondere Farben in den betreffenden Durchschnittsflächen angegeben sind. Die Lage der Oberfläche des zu bildenden Planums wird sowohl in Bezug auf das natürliche Terrain, als auf einen festgestellten Horizont durch eingeschriebene Masse bezeichnet;

c) Querprofile, theils normale, welche die breiten Böschungen, Bankette, Gräben etc. der Auf- und Abträge im Allgemeinen und unter gewöhnlichen Umständen angeben, theils spezielle, sich auf einzelne schwierige Punkte oder solche, wo die Anlage von den Normalprofilen abweicht, beziehen.

Zu den schriftlichen Vorlagen gehören:

a) die Nivellementstabellen und in Bezug auf die Anlage selbst, daraus abgeleitet, das Höhenregister aller einzelnen Stationierungspunkte;

b) das Bohrregister;

c) die Massenberechnungs-, Dispositions- und Transporttabellen;

d) das Submissions- und damit verbundene Preisverzeichniß-Formular mit Angabe der Leistungen, jedoch ohne die eingetragenen Anschlags-Preise;

e) die Entreprise-Bedingungen.

Die andern Formulare sind schon im Abschnitte der Vorarbeiten mitgeteilt worden, und folgt hier ein Schema für die Submissions-Offerten.

#### Submission.

Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . .  
erkläre hiermit nach genauer Kenntnißnahme der Entreprise-Bedingungen vom  
. . . . . ten . . . . . 18 . . über die Ausführung der Erd- und Planirungs-  
arbeiten zum Bau de . (Bezeichnung der Anlage) von Station No. . . . . bis  
No. . . . . diese Arbeiten für die in dem umstehenden Verzeichnisse von mir an-  
gegebenen Preise ausführen zu wollen.

Indem ich mich ausdrücklich verbindlich mache, in allen Stücken die anliegenden Entreprise-Bedingungen, welche ich annehme und zum Zeichen dessen unterschrieben habe, zu erfüllen, und indem ich mich ohne Rekurs denjenigen Anordnungen unterwerfe, welche zur etwaigen Ergänzung meiner Verbindlichkeiten gegen

mich verfügt werden möchten, hafte ich dafür mit meinem Vermögen und stelle zur besonderen Sicherheit eine Kautions von . . . . Thlr. geschrieben . . . . .  
 . . . . . den . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

(Unterschrift des Submissionairs.)

Und bei Fremden noch:

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hiermit unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

. . . . . den . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

(L. S.)

(Unterschrift der Behörde, welche beglaubigt.)

Dieses Submissionsformular bildet das Titelblatt zum Formular des Preisverzeichnisses und der Kostenberechnung. In dasselbe werden Seitens der Bauverwaltung nur die Massen nach Rauminhalt, allgemeiner Beschaffenheit und Transportweiten gesondert, sowie auch die Gröfsen der Böschungsflächen und die Gesamtlänge der Entreprise-Abtheilung eingetragen.

Der Einheits- sowie der Gesamtpreis für die einzelnen Leistungen und Forderung für die ganze Entreprise werden dagegen von dem Unternehmungslustigen eingetragen.

Der Zweck der Submissionsbedingungen ist vornämlich der, eine möglichst vollständige Unterlage für den abzuschliessenden Vertrag zu erlangen, das Rechtsverhältniß zwischen Unternehmer und Bauverwaltung im Voraus festzustellen und den Gang, sowie die Art der Ausführung, Abrechnung und Zahlungsleistung in formeller Beziehung zu bestimmen. Damit der Kontrakt den wesentlichen Zweck erfüllt, allen Streitigkeiten zwischen der Bauverwaltung und dem Unternehmer vorzubeugen, müssen die Bedingungen möglichst klar und so umfassend aufgestellt werden, daß alle etwa vorkommenden Differenzen nach denselben beurtheilt und erledigt werden können. Es gehört schon eine lange und ausgebreitete Erfahrung im Entreprisebau dazu, um diese Bedingungen sachgemäfs und in solcher Vollständigkeit zu entwerfen, daß alle Interessen der Bauverwaltung gewahrt werden, ohne darin so weit zu gehen, daß der Unternehmer derselben rathlos gegenübersteht, da in solchem Falle sich entweder kein Unternehmer finden würde, oder der Vertrag wegen Verletzung gesetzlich bestehender Rechtsgrundsätze für ungültig erklärt werden könnte.

Formell zerfallen die Submissionsbedingungen in folgende 4 Abtheilungen:

1. Feststellung des Gegenstandes der Entreprise, Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe zur Ausführung gebracht werden soll, und summarische Angabe über die Art der Preisfeststellung.

2. Art der Ausführung. Diese Abtheilung ist wesentlich technischen Inhalts, indem darin näher angegeben wird, in welchem Verhältniß die Ausführung zu den Vorarbeiten steht; welche technischen Grundsätze dabei eingehalten, welche Vorsichtsmafsregeln dabei getroffen werden müssen und welche Nebenarbeiten, durch welche die Standfähigkeit der ausgeführten Arbeiten bedingt wird, von dem Unternehmer ohne besondere oder separat festgestellte Vergütung ausgeführt werden müssen.

3. Allgemeine Bestimmungen. Durch dieselben wird im Wesentlichen das Verhältniß des Unternehmers zur Bauverwaltung und deren Organe geregelt. Insbesondere werden die Verpflichtungen des Ersteren festgestellt, welche er in Bezug

(Fortsetzung auf Seite 238.)

## Preisverzeichniss und Kostenberechnung

über Ausführung von Erd- und Planirungsarbeiten zur Anlage . . . . .

in der . . ten Section, Station No. . . bis No. . .

No.	Beschaffenheit der Arbeiten	Preis für die Einheit, mit Buchstaben anzugeben	In Bezug auf die Submission			
			Berechnete Zahl der Einheiten	Geldbeträge		
				Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Sand, Moorboden oder leichte Erde loszugraben, durchschnittlich eine Ruthe weit zu werfen resp. in die Transportgeräthe zu laden, einschliesslich der Vor- und Unterhaltung der Geräthschaften, des Planirens der Abtragsböschungen und der Wasserableitung aus den Einschnitten, die Schachtruthe veranschlagt zu . . . . .	.....				
2	Kies, strengen Lehm, Mergel und Thonboden, Erde mit Steinen oder lockeres Trümmergestein in gleicher Art zu verarbeiten, die Schachtruthe . . . . .	.....				
3	Lösen . . . . . Felsen, grösseres Trümmergestein oder feste Mergellager zu lösen und wie vor zu verarbeiten, desgleichen die Schachtruthe . . . . .	.....				
4	Festen . . . . . Felsen in Bänken zu brechen resp. mit Pulver zu sprengen und wie oben zu verarbeiten, einschliesslich der Beschaffung und Unterhaltung aller Sprengeräthschaften und des Pulvers, desgleichen die Schachtruthe . . . . .	.....				
5	Transport auf . . . Ruthen Entfernung einschliesslich der Vor- und Unterhaltung aller Transportgeräthe etc. etc., Planiren und Feststampfen des geschütteten Bodens, Reguliren der Auftragsböschungen und Entwässerung des Grundplanums der Dämme; und zwar die Schachtruthe . . . . .	.....				
6	Transport auf . . Ruthen Entfernung einschliesslich wie ad 5; und zwar die Schachtruthe . . . . . (u. s. w., soviele verschiedene Transportentfernungen vorkommen).	.....				
<b>Latus .</b>						

No.	Beschaffenheit der Arbeiten	Preis für die Einheit mit Buchstaben anzugeben	In Bezug auf die Submission			
			Berechnete Zahl der Einheiten	Geldbeträge		
				Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .					
7	Das Grundplanum der Anlage in den Forsten von Stubben und Wurzeln vollständig zu reinigen. Letztere außerhalb des Planums in Haufen aufzusetzen und die entstandenen Löcher im Auftrage mit Erde auszufüllen; pro Morgen . . . . .	. . . . .				
8	Bäume und Dornhecken auszurotten wie vorstehend, für die lfd. Ruthe . . . . .	. . . . .				
9	Die Böschungen und Banketts der Auf- und Abträge mit Rasen oder fruchtbarer Erde zu bekleiden und auch dieselben gehörig abzustampfen und demnächst sauber nach dem Profil zu reguliren, einschliesslich der Gewinnung des Bekleidungs-materials aus den zur Bahnanlage abzugrabenden oder zu überschüt-tenden Flächen, sowie aller Arbei-ten zur Bildung einer Grasnarbe incl. Beschaffung der nöthigen Räu-mereien, für die Quadratruthe . . . . .	. . . . .				
10	Für Aufsicht, Instandhaltung des Bahnkörpers nebst Zubehör bis zur definitiven Abnahme, für die lau-fende Ruthe . . . . .	. . . . .				
11	Für eine Schachtruthe trockenes Mauerwerk incl. Material, sowohl in Futtermauern als Revêtements . . . . .	. . . . .				
12	Für eine Schachtruthe abgeböschte und möglichst eng verpackte Stein-vorwürfe . . . . .	. . . . .				
		Summa .				

in Buchstaben . . . . .

Von obigen Preisen soll mein Abgebot . . . . . (in Worten) . . . . .  
 Prozent betragen, derart, dass ich jede einzelne Arbeit . . . . . Prozent billiger,  
 als oben verzeichnet, ausführe.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift der Behörde, welche die  
 Submission ausschreibt.)

(Unterschrift des Submissionairs.)  
 . . . . .

auf den Zeitpunkt der Vollendung, die Regelmäßigkeit und Tüchtigkeit der Arbeit zu übernehmen hat, sowie seine Verhaftung für die Dauerhaftigkeit derselben. Außerdem wird darin sein Verhalten bei der Ausführung polizeilicher Mafsregeln zur allgemeinen Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den von ihm beschäftigten Arbeitern geregelt. Endlich werden durch dieselben gewisse Mafsregeln festgestellt, welche die Bauverwaltung für den Fall zu ergreifen berechtigt ist, daß der Unternehmer seine kontraktlichen Verpflichtungen nicht erfüllen möchte.

Andererseits werden auch durch diese Bedingungen die Rechte festgestellt, welche der Unternehmer der Bauverwaltung gegenüber zu beanspruchen hat und welche sich insbesondere auf rechtzeitige und vollständige Zahlungsleistung beziehen.

4. Transitorische Bestimmungen. Dieselben haben nur auf das Submissionsverfahren Bezug und begründen ein bindendes Rechtsverhältniß zwischen der Bauverwaltung und denjenigen Unternehmungslustigen, welche sich bei der Submission betheilt haben und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an ihre Offerten gebunden sind. Zur Fernhaltung mittelloser Spekulanten von den Submissionen, welche zu niedrige Forderungen stellen, beim Kontraktsabschluss aber keine Kauttionen herbeizuschaffen vermögen, hat sich die Bestimmung als nöthig erwiesen, daß schon bei Abgabe der Submission eine entsprechende Kauttion deponirt werden muß, durch welche der Submissionair, im Falle der Zuschlag ihm ertheilt wird, gebunden ist. Nach erfolgtem Zuschlage erlöschen diese Bedingungen und werden dieselben daher auch nicht in den abzuschließenden Kontrakt mit aufgenommen.

Zur näheren Erläuterung des vorstehenden, nur allgemein angegebenen Inhalts der Submissionsbedingungen werden dieselben, wie sie neuerdings unter Berücksichtigung mannigfach gemachter Erfahrungen beim Bau sich bewährt haben, als Beispiel mitgetheilt.

## B e d i n g u n g e n

für

die Uebernahme von Erd- und Planirungsarbeiten zur Anlage der . . . . .  
in der . . ten Section von Station No. . . . bis No. . . .

### I. Bezeichnung der auszuführenden Arbeiten und Berechnungsart.

#### §. 1.

Gegenstand der Unternehmung ist die Herstellung der Erd- und Planirungsarbeiten zur Anlage der . . . . . in der . . . . Section von No. . . . bis No. . . .

Dieselben bestehen in der Ausführung der erforderlichen Auf- und Abträge, in der Anlage, Verlegung, Ueber- oder Unterführung von Wegen, der Verlegung oder Korrektur von Gewässern und Gräben etc., welche die Anlage durchschneiden oder berühren, wie solche am Schlusse dieser Submissionsbedingungen aufgeführt sind.

#### §. 2.

Diese auszuführenden Arbeiten sind in den dem Verdinge zum Grunde liegenden Plänen und Berechnungen spezifizirt und in dem anliegenden Massen- und Preisverzeichnisse summarisch aufgeführt. Bei der Werthberechnung der im Laufe der Ausführung sich noch außerdem als nöthig oder als entbehrlich herausstellen-

den Anlagen oder Theile derselben sind die Einheitspreise im vorerwähnten Preisverzeichnisse maßgebend, und sollen danach die Beträge der vorkommenden Mehr- oder Minderarbeiten ermittelt und bei der Schlußrechnung der Vertragssumme zu- oder beziehungsweise abgesetzt werden.

## II. Art der Ausführung.

### §. 3.

Die Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten geschieht genau nach den dem Verdinge zum Grunde liegenden Plänen und Profilen, sowie nach den besonderen Anweisungen der leitenden Baubeamten.

Binnen 14 Tagen nach Ertheilung des Zuschlages und gleichzeitig mit dem Vertrage unterzeichnet der Unternehmer zwei von dem technischen Dirigenten des Baues festgestellte Exemplare des Längen- und des Normalquerprofils, sowie der Auf- und Abtragstabellen des betreffenden Bauabschnittes, wodurch derselbe nach erfolgter Prüfung derselben deren Richtigkeit anerkennt. Das eine Exemplar wird dem Unternehmer gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt, das andere bei der Bauverwaltung niedergelegt.

Der Unternehmer erhält ferner eine Abzeichnung des Grundplans der bezüglichen Strecke, auf welchem die zur Bodenausschachtung und zu Ablagerungen bestimmten Grundstücke mit ihren Begrenzungen bezeichnet sind.

### §. 4.

Der in dem Massen- und Preisverzeichniß angegebene Inhalt der berechneten Auf- und Abträge, ferner die in demselben aufgeführten mittleren Transportweiten werden Seitens der Bauverwaltung im Allgemeinen garantirt; die Beschaffenheit und Gleichförmigkeit der zu verarbeitenden Boden-, beziehungsweise Felsenarten werden dagegen nicht gewährleistet, vielmehr ist es Sache des Unternehmers, sich hierüber vor Abgabe seiner Forderung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Demselben erwächst daher unter keinerlei Umständen aus einer sich etwa später ergebenden Unrichtigkeit dieser Angaben ein Recht zu Nachforderungen für die planmäßige Darstellung der Anlage, wogegen gleichmäßig Seitens der Bauverwaltung auf alle Abzüge verzichtet wird, welche sich zu Gunsten des Unternehmers ergeben möchten.

### §. 5.

Bei Feststellung der zu verarbeitenden und zu transportirenden Bodenmassen werden immer volle Schachtruthen in Rechnung gestellt, und zwar so, daß die Theile unter einer halben Schachtruthe aus der Berechnung ganz fortgelassen, hingegen Theile, welche eine halbe Schachtruthe oder mehr betragen, für voll gerechnet werden.

### §. 6.

Die Mittellinie der Anlage wird auf dem Terrain von Seiten der Bauverwaltung mittelst Markir- und Stationspfähle bestimmt, deren Nummern mit den entsprechenden in dem Längen-Nivellementsprofile übereinstimmen. Zur richtigen Bestimmung der Höhenlage des Planums, der Grabensohlen etc. sollen in angemessenen Entfernungen, außerdem in den Brechpunkten, Pfähle als Höhenfestpunkte eingesetzt werden, deren Beziehung zu den Höhen der Anlagen dem Unternehmer in einer besonderen Nachweisung angegeben wird.

Die Grenzen der abzugrabenden oder zu beschüttenden Flächen werden mit Pfählen bezeichnet. Die Kosten aller anderen Absteckungen mit Einschluss der dazu erforderlichen Anschaffungen hat der Unternehmer aus eigenen Mitteln zu tragen.

### §. 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Planum, die Gräben, Böschungen und Banketts sowohl der Auf- als der Abträge anzulegen und ohne andere Vergütung, als die in Pos. 21 des Preisregisters angegebenen Beträge, den Profilen entsprechend, regelmässig und sauber zu planiren.

Auch hat derselbe nach Anweisung des leitenden Baubeamten die obere fruchtbare Erdschicht aller Flächen, welche vergraben oder beschüttet werden, nach Erforderniß einen halben bis einen Fuß tief, auf Wiesen und Weiden in regelmässiger Rasenform und mindestens 4 Zoll Stärke abzustechen, seitwärts abzulagern und ausschließlich zur Bekleidung der Böschungen und Banketts, sowohl der Auf- als Abträge zu verwenden, widrigenfalls der Unternehmer angehalten werden soll, die dadurch verloren gegangene, zur Bekleidung zu verwendende fruchtbare Erde auf eigene Kosten anderweit zu beschaffen.

Für diejenigen Strecken, wo das zu beschüttende oder zu vergrabende Terrain weder mit Rasen noch mit fruchtbarer Erde bedeckt ist, hat der Unternehmer die Bekleidung der Böschungen auf schriftliche Anordnung des den Bau leitenden Beamten mit anderweitig zu gewinnendem Rasen oder fruchtbarer Erde zu bewirken, und wird das zur Gewinnung dieses Deckmaterials erforderliche Terrain dem Unternehmer von der Bauverwaltung frei überwiesen. Die Gewinnung und Herbeischaffung dieses Materials erfolgt in solchen Fällen bis zu einer Transportweite von 10 Ruthen Entfernung unentgeltlich; bei grösseren Entfernungen findet eine Vergütung der Herbeischaffung nach dem kontraktmässig festgestellten Preisregister der Transporte statt, wobei je nach der Stärke des abgestochenen Bodens resp. Rasens eine Reduktion der bewegten Masse auf Schachtruthen aufzustellen ist.

Die Plattirung der Böschungen mit fruchtbarer Erde darf, sofern nicht von der Bauverwaltung ausdrücklich eine geringere Stärke gefordert wird, nirgends weniger als sechs Zoll senkrecht gemessen stark werden, und ist die Oberfläche der Böschungen, namentlich in den Einschnitten so vorzubereiten, daß ein Abrutschen der aufgebrachten Plattirung nicht stattfinden kann. Wenn die Böschungen mit Rasen bekleidet werden, ist unter denselben eine 3 Zoll starke Schicht fruchtbarer Erde anzubringen.

Uebrigens wird der Flächeninhalt der bekleideten Böschungen, behufs der Abrechnung mit den Unternehmer, nach Vollendung des Baues speziell ermittelt.

Steinpackungen, Steinvorwürfe und Trockenmauern müssen auf Verlangen des bauleitenden Beamten von geeignetem Material nach gegebenen Profilen nach den Einheitspreisen solide und in gutem lagerhaften Verbande ausgeführt werden. Die vereinzelt vorkommende Auspflasterung von Grabensohlen wird dagegen nicht besonders vergütet. Findet Unternehmer geeignetes Steinmaterial hierzu bei der Erdarbeit, so soll ihm, ohne Abzug dafür gestattet werden, es zu obigen Arbeiten zu verwenden.

### §. 8.

Das Schüttungsmaterial zu den Dämmen muß nach besonderer Vorschrift des leitenden Baubeamten in dünnen Schichten aufgetragen und bei Thon- und schwerem Lehmboden, so wie über den Bauwerken, festgestampft werden.

Bei den Dämmen, zu welchen das Material aus Felsenabträgen entnommen wird, müssen die Steine in abwechselnden Lagen mit dem über dem Felsen befindlichen Abraume verwendet und nach Anweisung des bauführenden Beamten gehörig gepackt werden. Die Krone dieser Dämme und die Böschungen müssen 15 Zoll stark, aus ganz klarem Material, in welchem keine Stücken über Faustgröße vorkommen sollen, geschüttet werden.

Die sich während der Arbeit am Fusse der Schüttungen ablagernden Erdklumpen und Felsstücke sind zu zerkleinern, gleichmäfsig auszubreiten und gehörig zu verpacken, so dafs keine nachtheiligen Zwischenräume verbleiben.

Im Winter sind die sich bildenden Frostklumpen gehörig zu zerkleinern, so dafs keine Stücken von über  $\frac{1}{8}$  Kubikfuß Gröfse verpackt werden.

Befolgt der Unternehmer obige Vorschriften gar nicht oder mangelhaft, so hat der bauleitende Beamte das Recht, diese Arbeiten durch besondere Tagelöhner ausführen und den Lohn derselben br. m. vom Guthaben des Unternehmers zu kürzen.

Findet sich in den Bodenabträgen Material, welches nach dem Urtheile des leitenden Baubeamten für sich allein zur Bildung dauerhafter Dämme nicht geeignet ist, so muß gleich bei der Schüttung eine Vermischung dieses Materials mit tauglicheren Bodenarten in dünnen Lagen bewirkt werden. Sollte zu dieser Vermischung in dem Einschnitte nicht die genügende Masse des geeigneten Materials enthalten sein, so wird dasselbe durch Seitenentnahme gewonnen und nach den entsprechenden Sätzen des Preisverzeichnisses bezahlt, gleichwie die Transportkosten des auszusetzenden Materials.

#### §. 9.

Die Erdarbeiten sind mit der gröfsten Sorgfalt auszuführen und müssen dieselben bei der Abnahme sowohl im Planum selbst, als auch in den Böschungen, Banketts und Gräben genau die in den Profilen angegebenen Gefälle, Abmessungen und regulirten Böschungsneigungen haben.

Der Unternehmer hat daher schon beim Schütten der Dämme das Setzen derselben oder das sogenannte Sackmafs, sowie ein etwaiges Sinken des Untergrundes wohl zu berücksichtigen, indem daraus weder ein Entschuldigungsgrund für eine planwidrige Höhenlage abgeleitet, noch ein Anspruch auf Ersatz der durch die Nachhöhung und Regulirung entstehenden Mehrkosten begründet werden kann.

Bei Dammschüttungen auf einem stärker als  $\frac{1}{10}$  geneigten Querabhange muß, bevor die Schüttung erfolgt, der Boden terrassenförmig in Absätzen von mindestens 6 Fuß Breite eingeschnitten werden. Diese Arbeit wird auf Grund spezieller Vermessung nach den für das Lösen der betreffenden Bodenart im Preisverzeichnisses angegebenen Sätzen besonders bezahlt. Bei geringeren Neigungen hat der Unternehmer ohne Anspruch auf Entschädigungen für die sichere Lage des Dammes die nöthigen Mafsregeln zu treffen.

#### §. 10.

Wo Erdmaterial zu den Anschüttungen durch Seitenentnahme gewonnen oder überflüssiges seitwärts ausgesetzt wird, muß die Arbeit in Bezug auf Anlage und Planirung der Böschungen, sowie in Bezug auf Abgleichung und Entwässerung der Flächen ohne besondere Vergütung mit derselben Regelmäfsigkeit geschehen, wie bei den Lohnarbeiten selbst.

Der Fuß der Böschung von seitwärts ausgesetztem Material darf der Kante der Einschnitte ohne besondere Genehmigung nicht näher als 12 Fuß gerückt werden.

#### §. 11.

Wenn in den Einschnitten Quellen oder Durchsickerungen sich zeigen, ist der Unternehmer verpflichtet, nach näherer Anweisung auf eigene Kosten die nöthigen Abzüge anzulegen, um ein Unterspülen oder Auswaschen der Böschungen zu verhindern und das Wasser aus den Einschnitten zu entfernen.

Auch hat der Unternehmer auf eigene Kosten die vollständige Entwässerung des Grundplanums der Dammschüttungen durch Anlage von Sickerkanälen und anderen zweckentsprechenden Sicherheitsmaßregeln nach spezieller Anordnung zu bewirken, und haftet derselbe für alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Nachtheile für die Dauer der Bau- und Garantiezeit. Wo große, ganze Strecken umfassende Drainirungsanlagen zur Entwässerung der Abträge erforderlich sind, sollen hierfür besondere auf die laufende Ruthe Drain basirte Entschädigungen vereinbart werden.

#### §. 12.

Finden sich in den Abtragsmassen Steine oder Kies, welche von dem leitenden Baubeamten zur Pflasterung, Unterhaltung, zur Anlage von Sickerkanälen etc. für geeignet anerkannt werden, so darf dieses Material zu den Dammschüttungen nicht verwendet werden, vielmehr ist dasselbe nach besonderer Anweisung seitwärts der Anlage in regelmässigen Haufen aufzusetzen, beziehungsweise abzulagern.

Für eine Schachtruthe solcherart ausgesetzten Kies erhält der Unternehmer eine besondere Vergütung von . . . Sgr.; für eine dergleichen Schachtruthe Schuttsteine . . . Sgr.; für eine dergleichen Schachtruthe Pflaster- oder Mauersteine . . . Sgr. Erfordert die Aufsetzung dieses Materials einen Transport von mehr als 10 Ruthen, so wird dasselbe nach den entsprechenden Sätzen des Preisregisters bezahlt.

Wenn sich bei dem Terrainaufgraben Kunstgegenstände, Alterthümer oder naturhistorische Merkwürdigkeiten finden sollten, so müssen diese Gegenstände, welche ausschließliches Eigenthum der Behörde sind, sofort an den betreffenden Baubeamten abgeliefert werden. Dagegen sollen die Finder angemessene Prämien für die gute Erhaltung dieser Gegenstände zugebilligt erhalten.

#### §. 13.

Alle Folgen von Beschädigungen angrenzender Ländereien durch bestimmungswidrige Entnahme oder Auflagerung von Erd- oder anderen Materialien, ingleichen der Benutzung zu Transportwegen, aufer den dazu angewiesenen Stellen, Versperrung von Wegen oder Wasserflüssen, fallen dem Unternehmer zur Last und kann derselbe in dieser Hinsicht von der Bauverwaltung nicht nur keine Vertretung oder Assistenz irgend einer Art fordern, sondern ist vielmehr verpflichtet, dieselbe für alle solche Fälle, sowie für allen anderweitigen Schaden, der den Feldern, Chausseen, Wegen, Bäumen oder sonstigen Gegenständen, sei es aus Absicht oder Unvorsichtigkeit durch ihn oder seine Leute zugefügt wird, gegen alle Ansprüche Dritter in jeder Beziehung vollständig zu vertreten und schadlos zu halten. Erweist sich der Unternehmer nach erfolgter Aufforderung der Bauverwaltung hierin säumig oder weigerlich, so ist diese berechtigt, den durch Sachverständige festzustellenden Betrag des Schadens ohne Weiteres aus dem Guthaben des Unternehmers zu be-

richtigen. Insbesondere ist der Unternehmer auch zur Verhütung jeden Wald-frevels Seitens seiner Arbeiter verpflichtet.

#### §. 14.

Der Unternehmer ist gehalten, die Verfüllung und Ueberschüttung der auf seiner Entreprisestrecke vorkommenden Bauwerke nach den speziellen Anordnungen des bauleitenden Beamten und zwar nur mittelst Handkarren zu bewirken. Jeden Schaden, welcher nach dem Urtheil des Baumeisters durch ein unvorsichtiges Verschütten schon vollendeter oder noch im Bau begriffener Bauwerke Seitens des Unternehmers herbeigeführt werden möchte, hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen. Gegen das Urtheil des Baumeisters steht dem Unternehmer nur der Rekurs an den technischen Dirigenten des Baues zu.

Treten in der Vollendung einzelner Bauwerke in der Entreprisestrecke Verzögerungen ein, so kann der Unternehmer auf eine besondere Entschädigung dafür keinen Anspruch machen, vielmehr ist derselbe verpflichtet, in solchen Fällen die zur Herstellung der übrigen Strecken des Planums etwa nothwendig werdenden Interimsbrücken auf seine Kosten derartig anzulegen, daß sie die Ausführung der Bauwerke in keiner Weise hindern. Er hat dieselben zu unterhalten und wieder abzurechen, auch die Hinterfüllung der Bauwerke nach ihrer Vollendung vorschriftsmäßig auszuführen. Dazu soll dem Unternehmer eine Frist von . . . Wochen gewährt und eine hieraus entstehende Ueberschreitung des festgestellten Vollendungstermins nicht geahndet werden. Soweit die Ausführung der Bauwerke dadurch nicht gehindert wird, ist die übrige Erdarbeit jedoch rechtzeitig und vollständig herzustellen, und kann für diesen Theil derselben in den nicht fertigen Bauwerken keine Entschuldigung der Verzögerung gefunden werden.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 15.

Alle in dieser Unternehmung begriffenen Arbeiten sollen längstens 14 Tage nach Ertheilung des Zuschlages anfangen und sodann mit der größten Thätigkeit betrieben werden, so daß dieselben, ausgenommen den am Schlusse des vorigen Paragraphen erwähnten Fall, unfehlbar am . . . . . gänzlich vollendet sind. Ungünstige Witterungsverhältnisse bedingen keine Hinausrückung des Vollendungstermins, und hat der Unternehmer danach seine Einrichtungen zu treffen. Es ist dabei vorausgesetzt, daß dem Unternehmer gleich nach der Zuschlagserteilung ein Theil des zum Angriff der Arbeiten erforderlichen Grundes und die sämtlichen zur Ausführung erforderlichen Grundstücke bis zum . . . . . vollständig überwiesen werden. Sollte der Grunderwerb wider Erwarten auf einzelnen Punkten erst später zu Stande kommen und der Unternehmer dadurch in Ausführung der Arbeiten aufgehalten werden, so soll demselben auf besondern, spätestens 3 Monate vor dem ursprünglich bedungenen Vollendungstermin gestellten Antrag eine der Verzögerung völlig angemessene Frist bewilligt werden, bei welcher Massendisposition und Jahreszeit berücksichtigt werden sollen.

Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer beim Betrieb der Arbeiten Seitens der Bauverwaltung in anderer Weise, z. B. durch Verzögerung großer Bauwerke, sich wesentlich aufgehalten glaubt. Derselbe hat, unter Anführung dieser Behinderungen, rechtzeitig eine Verlängerungsfrist zu beantragen, über deren ganze oder theilweise Bewilligung die bauleitende Behörde nach Billigkeitsrücksichten ent-

scheiden soll. Ein Gleiches gilt bei Verheerungen begonnener Arbeiten durch force majeure, oder durch Arbeitsstockungen bei Kriegsaushebung, verheerenden Krankheiten etc.

Uebrigens muß der Unternehmer die Arbeiten mit so gleichmäßiger Thätigkeit betreiben, daß der Umfang der ausgeführten Arbeiten und Zurüstungen jeder Zeit mit der vorgeschrittenen Bauzeit im richtigen Verhältniß steht, daher auf Erfordern des leitenden Baumeisters die Zahl der Arbeiter und die sonstigen Arbeitsmittel angemessen vermehren.

Werden die übernommenen Leistungen in der festgesetzten Zeit nicht vollendet, so verfällt der Unternehmer, so lange die contrahirende Baubehörde von ihrem im §. 22 stipulirten Rechte, die Arbeiten anderweit ausführen zu lassen, keinen Gebrauch macht, in eine Ordnungsstrafe von  $\frac{1}{3}$  Procent der Kontraktsumme für jede angefangene Woche, um welche die Beendigung über den bedungenen Termin hinaus verzögert wird. Diese Conventionalstrafe wird vom etwaigen Guthaben oder der Kautions des Unternehmers in Abzug gebracht, und geht das Recht auf Einziehung derselben auch dann nicht verloren, wenn bei der Uebergabe die Abnahme der Arbeit ohne Vorbehalt erfolgt.

#### §. 16.

Die Zahl der in dieser Unternehmung zu verwendenden Arbeitskräfte, Geräthe etc. muß allezeit den auszuführenden Arbeiten angemessen sein. Um den leitenden Baubeamten in den Stand zu setzen, sich darüber zu vergewissern, soll der Unternehmer regelmässige Wochenrapporte an denselben eingeben, welche die Zahl der beschäftigt gewesenen Arbeiter, Pferde und Wagen, sowie eine Uebersicht der ausgeführten Arbeiten enthalten müssen.

#### §. 17.

Sämmtliche Werkzeuge, Maschinen, Karren und Waggonen, Schaufeln, Interimsbrücken, Befriedigungen, Bauhütten und Verschläge etc., welche zur Ausführung der mit diesem Vertrage übernommenen Arbeiten erforderlich sind, müssen vom Unternehmer auf seine alleinigen Kosten angeschafft, unterhalten, zur und von der Baustelle transportirt werden; ebenso alle hölzernen und eisernen Fahrten und Hülfsgleise.

#### §. 18.

Der Unternehmer hat dafür einzustehen und auf seine Kosten die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß der öffentliche Verkehr auf allen Wegen etc., welche die Anlage durchschneidet oder berührt, während der Dauer der Arbeiten unbehindert bleibt, und sind diejenigen Stellen, wo die Passage während des Baues etwa gefährdet werden könnte, durch starke Geländer zu sichern und Nachts durch Laternen zu erleuchten.

#### §. 19.

Der Unternehmer darf sich bei der Ausführung keine eigenmächtigen Abweichungen von den Bauplänen erlauben, doch muß er etwa erforderlich werdende Abänderungen, welche ihm von dem Streckenbaumeister schriftlich aufgegeben werden und unter welchen auch eine veränderte Richtung und Höhenlage des Planums, andere Böschungs-Neigungen, sowie eine Einschränkung oder Vermehrung der Planumbreite zu verstehen ist, unweigerlich bewirken. In solchen Fällen wird die dadurch entstehende Mehr- oder Minderarbeit vor der Ausführung fest-

gestellt, mit Berücksichtigung einer dabei sich etwa ergebenden Veränderung in den zu bewegendenden Massen, oder in den Transportweiten nach den Sätzen des bezüglichen Preisverzeichnisses berechnet und der Betrag der Entreprisesummen hinzu- oder abgerechnet. Ein Anspruch auf Schadloshaltung wegen entgangener Vortheile oder erlittener Verluste kann von dem Unternehmer nicht erhoben werden.

#### §. 20.

Zur Vergütung für alle unvorhergesehenen im Plane nicht berücksichtigten Nebenarbeiten, welche dem Unternehmer schriftlich aufgetragen sind, soll bei Uebernahme derselben ein besonderer Preis für die gute Ausführung bedungen werden. Hat der Unternehmer aber solche Arbeiten ohne vorherige Preiseinigung ausgeführt, so wird dieselbe von dem leitenden Baubeamten nach den Grundsätzen des Preisverzeichnisses festgesetzt werden, und findet hierbei kein weiterer Rekurs, als an den Baudirigenten statt.

Rücksichtlich aufserkontraktlicher Arbeiten, sowie solcher, für deren Ausführung der Unternehmer eine besondere Vergütung beanspruchen zu können vermeint, wird, sofern dieselben durch den leitenden Baubeamten besonders angeordnet sind, festgesetzt, daß der Unternehmer die darüber sprechenden Rechnungen am Schlusse des Monats, in welchem die Ausführung erfolgt ist, dem Streckenbaumeister zur Bescheinigung einzureichen hat, von welchem diese dann bescheinigt an den Abtheilungsbaumeister gelangen. Später eingehende Rechnungen oder Anforderungen für dergleichen Arbeiten oder Leistungen bleiben in der Regel unberücksichtigt, und verliert der Unternehmer allen Anspruch auf Erstattung, wenn der verzögerten Vorlage absichtliche Säumigkeit behufs Verdunkelung der Ansätze zu Grunde liegt. Der Bauverwaltung bleibt vorbehalten, alle derartige Arbeiten auch ohne Vermittelung des Unternehmers in Specialaccorden oder in Tagelohn anderweit ausführen zu lassen.

#### §. 21.

Falls der Unternehmer bei Ausführung der Arbeiten ohne schriftliche Ermächtigung von den ihm mitgetheilten Plänen und Nachweisen abweicht, so ist derselbe verpflichtet, wenn es verlangt wird, Alles auf eigene Kosten in den kontraktlich bedungenen Stand zu setzen. Werden aber von demselben eigenmächtig mehr, als die vorgeschriebenen Arbeiten ausgeführt, so erhält der Unternehmer in diesem Falle für die Mehrarbeit nicht nur keine Bezahlung, sondern derselbe ist noch insbesondere verbunden, nach Bestimmung des leitenden Baumeisters die zuviel gefertigten Arbeiten wieder wegzuräumen.

Für aufserordentliche Arbeiten, welche von dem Unternehmer auf mündliche Anordnungen irgend eines Beamten ausgeführt worden sind und für welche nicht die sofortige schriftliche Bestätigung des die Oberleitung habenden Ingenieurs herbeigeführt ist, wird keine Zahlung geleistet.

#### §. 22.

Wenn der Unternehmer gegen eine der vorstehenden Bedingungen handelt, oder die Ausführung der Arbeiten durch Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder Zahlungslosigkeit so in die Länge zieht, daß die ausgeführten Arbeiten nicht im richtigen Verhältniß zu der verlaufenen Zeit stehen, oder wenn dieselben ganz ins Stocken gerathen, so daß zu besorgen steht, er werde das Uebernommene vorschriftsmäßig entweder gar nicht, oder doch in der festgesetzten Frist nicht vollständig beenden,

so soll es der Bauverwaltung freistehen, von der Einziehung der im §. 15 stipulirten Konventionalstrafe abzusehen, dagegen dem Unternehmer die Arbeiten ganz oder theilweise abzunehmen und den betreffenden Theil der Entreprise auf seine Gefahr und Kosten entweder durch einen anderen Unternehmer, oder auf Rechnung ausführen zu lassen. Ob einer der erwähnten Fälle vorliege, darüber entscheidet allein der jeweilige technische Dirigent. Für den Fall, daß nach Obigem die völlige Ausschließung des Unternehmers von der Fortsetzung der Arbeiten erfolgen sollte, verpflichtet sich derselbe hiermit noch ausdrücklich, der Bauverwaltung die in Benutzung habenden Geräthschaften, Bauhütten, Verschlüge etc. sämmtlich zur Verfügung zu stellen.

Zur Feststellung des Betrages der zu erstattenden Kosten und Schäden genügt die einfache Vorlage der von dem leitenden Baumeister zu bescheinigenden Rechnungen.

Die contrahirende Baubehörde ist befugt, sich wegen aller ihrer Ansprüche an den Unternehmer aus dessen Guthaben und Kautions ohne Weiteres, insbesondere durch aufsergerichtlichen Verkauf der als Kautions deponirten Werthpapiere und der Geräte des Unternehmers, bezahlt zu machen. Die in §. 15 vorgesehenen Terminsverlängerungen werden hierbei überall berücksichtigt werden.

### §. 23.

Die Bauausführung soll von den Seitens der Bauverwaltung bestellten Baubeamten beaufsichtigt und kontrolirt werden. Diese Beamten sind ebenso befugt als verpflichtet, während der Bauausführung über die Solidität und Richtigkeit der Arbeiten strenge zu wachen.

Der Unternehmer muß daher die Erinnerungen derselben unweigerlich befolgen und Arbeiten, welche nach deren Urtheile nicht planmäsig oder untüchtig ausgeführt sind, nach erfolgter Anweisung abändern und nöthigenfalls wegräumen und fehlerfrei wieder ausführen lassen.

Im Falle einer Weigerung des Unternehmers ist der leitende Baumeister befugt, die nöthig befundenen Abänderungen auf dessen Gefahr und Kosten durch einen anderen Unternehmer oder auf Rechnung für jeden Preis ausführen zu lassen, und finden dann die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen dieser Bedingungen dieselbe Anwendung.

### §. 24.

Unmittelbar nach Vollendung der Arbeiten und Leistungen, welche den Gegenstand der Entreprise bilden, wird die Anlage von dem leitenden Baumeister vorläufig abgenommen und kann von diesem Zeitpunkte an dieselbe Seitens der Bauverwaltung in Gebrauch genommen werden. Dagegen bleibt der Unternehmer mit Vorbehalt der Bestimmung am Schlusse dieses Paragraphen neun Monate nach dieser vorläufigen Abnahme der den Gegenstand der Entreprise bildenden Anlage für die Regelmäßigkeit aller auf Grund des Vertrages ausgeführten Arbeiten verhaftet und verbunden, alle Reparaturen auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu besorgen, welche zur normalen Instandhaltung derselben nothwendig werden.

Mit dem Zeitpunkte jedoch, wo Seitens der Bauverwaltung definitive Anlagen auf dem Planum angebracht werden, endet die Verantwortlichkeit des Unternehmers für die richtige Höhenlage desselben, während alle anderen Verpflichtungen jedoch vollständig bestehen bleiben.

Erst nach Ablauf dieser neunmonatlichen Garantiezeit werden die in Entreprise ausgeführten Arbeiten definitiv übernommen. Dabei muß der Unternehmer

den Bau mit allem Zubehör in völlig gutem, plan- und kontraktmäßigem Zustande übergeben und, wenn sich bei der Revision Erinnerungen zu machen finden, dieselben unweigerlich befolgen; er unterwirft sich in dieser Beziehung dem Urtheile und den Anordnungen des jeweiligen technischen Dirigenten und leistet auf jeden Rekurs gegen dessen Ausspruch unbedingt Verzicht.

Nach der erfolgten definitiven Uebernahme haftet der Unternehmer nur noch für solche Schäden, welche als Folge schlechter Ausführung erweislich gemacht werden und bei der Abnahme nicht sichtbar gewesen oder verheimlicht worden sind.

### §. 25.

Der Unternehmer muß die Arbeiten selbst leiten oder mit Genehmigung der Bauverwaltung einen sachverständigen Bevollmächtigten ernennen, welcher ihn in Bezug auf diesen Vertrag durchaus vertritt und auf Verlangen des Streckenbaumeisters statt seiner jederzeit auf der ihm in Entreprise gegebenen Strecke erscheinen, auch ihn auf Verlangen bei den Revisionen begleiten muß.

Unter-Entrepreneure, welchen der Unternehmer die Ausführung einzelner Arbeiten oder Strecken übertragen möchte, werden von der Bauverwaltung als solche nicht anerkannt und tritt dieselbe in keinerlei Beziehungen zu denselben.

Die Aufseher, Schachtmeister und Vorarbeiter des Unternehmers müssen nicht nur die Eigenschaften besitzen, welche zur guten Ausführung der ihnen anvertrauten Arbeiten erforderlich sind, sondern auch die nöthige Autorität den Arbeitern gegenüber sich zu verschaffen im Stande sein. Auch müssen die Aufseher den Bedingungen entsprechen, welche §. 9. A. linea 1 der Verordnung vom 21. December 1846 vorgeschrieben sind. Dieselben sind anzuweisen, den Instruktionen der den Bau leitenden und beaufsichtigenden Beamten ohne Widerspruch Folge zu leisten, und verpflichtet sich der Unternehmer, auf schriftliche Requisition des Streckenbaumeisters, diejenigen Leute sofort zu entlassen, welche wegen Insubordination, Unfähigkeit oder schlechter Aufführung zu Klagen Veranlassung gegeben haben.

Der Unternehmer vertritt alle Fehler seiner Aufseher und Arbeiter und ist für alle Versehen und jeden Betrug seiner Agenten verantwortlich.

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Annahme, Löhnung, Beaufsichtigung und Entlassung der Arbeiter sowohl den Vorschriften des Gesetzes vom 21. December 1846, als den von der Bauverwaltung für nöthig erachteten Specialbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Baustellen unbedingt nachzukommen.

Der Unternehmer ist außerdem verpflichtet, für die von ihm herangezogenen Arbeiter, in Ermangelung eines ausreichenden Unterkommens, in den nächstgelegenen Ortschaften die erforderlichen Mafsnahmen zeitig zu treffen und durch Errichtung von geräumigen und gesunden Hütten (also keine Erdhöhlen) an geeigneten, von der Bauverwaltung anzuweisenden Plätzen neben der Bauanlage für das Unterkommen der Arbeiter zu sorgen. Jede Vernachlässigung, welche sich der Unternehmer in dieser Hinsicht nach dem Urtheile des leitenden Baumeisters zu Schulden kommen lassen sollte, hat zur Folge, daß Seitens der Bauverwaltung den stattfindenden Uebelständen auf Kosten des Unternehmers Abhülfe geschieht. Der Kostenersatz erfolgt in solchen Fällen durch Einhaltung des Betrages bei der nächsten Abschlagszahlung.

Der Unternehmer hat bis zur Errichtung eines umfassenden Krankenkassenverbandes für die gehörige Unterbringung, Verpflegung und Heilung aller in der Arbeit und in Folge derselben verwundeten oder erkrankten Arbeiter vollständig

zu sorgen, andernfalls steht der Bauverwaltung die Befugnifs zu, solches auf Kosten des Unternehmers sofort zu veranlassen und die hieraus entstehenden Kosten von dem Unternehmer bei der nächsten Zahlung einzuziehen. Sobald Seitens der Bauverwaltung ein mehrere Entreprisestrecken umfassender Krankenkassenverband errichtet wird, ist der Unternehmer verpflichtet, nach erfolgter Aufforderung demselben sofort beizutreten und sich dem von der Behörde auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1846 zu erlassenden Reglement zu unterwerfen. Insofern die Kosten dieser Krankenkassenverwaltung durch die gesetzmäßigen Beiträge der Arbeiter nicht gedeckt werden, sind dieselben nach Maßgabe der Entreprisenummen auf Grund der Repartition der Bauverwaltung von den Unternehmern mit zu tragen.

#### §. 26.

Der Unternehmer bezeichnet den Ort, wohin alle von der Bauverwaltung an ihn zu richtenden Schreiben zu senden sind. Er verzichtet auf den Einwand, solche Briefe, welche dorthin an ihn adressirt, der Post, einem Beamten oder besonderen Boten zur Besorgung übergeben sind, nicht rechtzeitig erhalten zu haben.

Alle aus dieser Entreprise etwa gegen den Unternehmer Seitens der Bauverwaltung anzustellenden Klagen sollen bei dem . . . . . Kreisgerichte zu . . . . . erhoben werden und unterwirft der Unternehmer sich ausdrücklich dessen Gerichtsbarkeit.

Unternehmer hat seine Schreiben an die Bauverwaltung zu frankiren und erstattet das Porto für die an ihn gerichteten frankirten Briefe und Sendungen.

#### §. 27.

Um die Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen, wird von dem Unternehmer eine dem fünfzehnten Theile der Entreprisenumme gleichkommende Kautio bei der Hauptbaukasse niedergelegt. Die Rückgabe derselben erfolgt nach Maßgabe des folgenden Paragraphen. Diese Kautio muß mindestens zu  $\frac{2}{3}$  in depositfähigen zinstragenden Papieren bestehen, der Rest in Aval-Wechseln guter Bankhäuser oder zweifelfreien Bürgschaften. Die Bestimmung über die Annahme der letztern behält sich die Bauverwaltung ganz vor.

#### §. 28.

Die Zahlungen für die in Entreprise ausgeführten Arbeiten erfolgen auf Verlangen nach und nach abschläglic in Raten von wenigstens  $\frac{1}{6}$  des Ganzen auf Grund vorläufiger, von dem leitenden Baumeister zu bescheinigender Abnahmen auf Anweisung der Bauverwaltung gegen Quittung des Unternehmers durch die Hauptbaukasse, oder durch eine der von ihr abhängigen Specialbaukassen in deren Auftrage. Die Abschlagszahlungen werden so regulirt, daß ca.  $\frac{1}{20}$  des Ganzen zur Begleichung eventueller Kalkül- oder Abnahmefehler bis zur Schluszahlung zurückbleibt.

Die Anweisung von Abschlagszahlungen kann suspendirt werden, wenn nach dem Urtheile des leitenden Baumeisters der Unternehmer die Kontraktsbedingungen nicht vollständig erfüllt.

Erst nach vorschriftsmäßiger Vollendung der gesamten Arbeiten wird der zur Verstärkung der Kautio bei den Abschlagszahlungen eingehaltene Theil der Entreprisenumme, und nach erfolgter definitiver Abnahme, das ist: neun Monate nach Vollendung der Unternehmung (§. 24.), und wenn bei der dann stattgefundenen technischen Revision die Arbeiten überall tüchtig und vertragsmäßig befunden

den sind, wird dem Unternehmer die gestellte Kautions zurückgegeben. Die Schlufsrechnungen müssen jedenfalls von dem Unternehmer persönlich anerkannt werden.

#### §. 29.

Ueber die kunstgerechte Ausführung der Arbeiten, sowie über alle etwa sich ergebenden technischen Differenzen entscheidet in letzter Instanz lediglich das Urtheil des jeweiligen technischen Dirigenten des Unternehmens.

Der Unternehmer unterwirft sich diesem Urtheile unbedingt und leistet in der gedachten Beziehung auf jeden weiteren Rekurs hiermit ausdrücklich Verzicht.

### IV. Transitorische Bestimmungen.

#### §. 30.

Die Verdingung der Arbeiten, welche den Gegenstand der Unternehmung bilden, geschieht im Wege der schriftlichen Submission. Die Forderungen der Unternehmungslustigen werden durch Einschreibung des Abgebotes nach Procenten für die berechneten Erd- und Planirungsarbeiten in dem beiliegenden Submissions-Formulare gestellt.

Der Unternehmungslustige vollzieht das Preisregister sowie das Bedingungsheft und macht sich dadurch verbindlich, alle darin aufgeführten Arbeiten für die eingeschriebenen Preise unter Anhaltung des Abgebotes und aller Bedingungen gehörig auszuführen.

#### §. 31.

Vor Abgabe der Submission haben die Unternehmungslustigen die den fünfzehnten Theil ihrer Forderung betragende Kautions in der in §. 27 vorgeschriebenen Weise (mit beigefügten Coupons) bei der Hauptbaukasse in . . . . . zu deponiren.

Die Rückgabe dieser vorläufigen Kautions an diejenigen Submittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, erfolgt spätestens nach Ablauf des Termins, bis zu welchem dieselben an ihre Forderungen gebunden sind.

#### §. 32.

Die Eröffnung der eingehenden Submissionen geschieht an dem in der betreffenden Bekanntmachung näher angegebenen Termine, und bleiben die Submittenten von diesem Tage ab auf zwei Wochen an ihre Offerten gebunden.

Die Ertheilung des Zuschlags erfolgt nach freier Wahl der zuständigen Behörde an einen der Bietenden, der im Rufe eines zuverlässigen rechtlichen Mannes steht und den Nachweis zu führen im Stande ist, daß er nicht nur die erforderliche technische Fähigkeit zur Leitung von derartigen Arbeiten besitzt, sondern auch bei Ausführung ähnlicher Art bereits thätig gewesen ist und sich bewährt hat.

Im Falle, daß durch das Submissionsverfahren keine annehmbaren Preise erzielt werden, bleibt der Bauverwaltung das Recht vorbehalten, demselben keine Folge zu geben und die Arbeiten anderweit unterzubringen.

## §. 33.

Der Submittent, welcher den Zuschlag erhält und dadurch Unternehmer wird, trägt sämtliche Kosten, welche durch das Submissionsverfahren und den Kontraktsabschluss erwachsen, einschliesslich der Stempelbeträge.

..... den ... ten ..... 18 ..

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes  
des Unternehmens.)

Vorstehende Bedingungen werden in Bezug auf mein Anerbieten von mir als bindend anerkannt.

..... den ... ten ..... 18 ..

(Unterschrift des Submissionärs.)

Bei der Ausführung von Submissionen ist darauf zu achten, gleichzeitig nicht zu viele Arbeiten auszuschreiben. Erreichen dieselben einen solchen Umfang, dass alle konkurrierenden Unternehmer dabei Beschäftigung finden könnten, so ist zu besorgen, dass, wie es mehrfach vorgekommen ist, eine Vereinbarung derselben zur Erlangung hoher Preise zu Stande kommt, indem sie die Arbeit im Voraus unter sich vertheilen, wodurch natürlich jede Konkurrenz ausgeschlossen wird. Es liegt daher im Interesse der Bauverwaltung, immer nur einen verhältnissmässig geringen Theil Arbeiten mit Einemmale auszubieten; die Konkurrenz wird dadurch gröfser, es bleiben viele Unternehmer übrig, welche keinen Zuschlag erhalten haben, und diese stellen bei später eintretenden Submissionen dann mässige Preise, um überhaupt Arbeit zu bekommen.

Ist die gleichzeitige Ausgabe von gröfseren Arbeiten nicht zu vermeiden, so werden dieselben in mehrere Loose von verschiedenem Umfange getheilt, damit sowohl die gröfseren als auch die kleineren Unternehmer sich an der Submission betheiligen können und die Konkurrenz erweitert wird. Die Vorarbeiten müssen dieser Theilung entsprechend gesondert werden, damit jedes Loos ein für sich bestehendes Ganzes bildet.

#### 64. Das Submissionsverfahren.

Die Vorzüge des Submissions- gegenüber dem Licitationsverfahren beim Verdinge von Bauarbeiten ist jetzt so allgemein anerkannt, dass es einer besonderen Empfehlung nicht weiter bedarf, und wird in Bezug auf die hier in Rede stehenden Arbeiten nur der Vortheil desselben hervorgehoben, dass dabei nicht nur der Gesamtpreis für die Ausführung der ganzen Arbeit, sondern auch die Einheitspreise für die einzelnen Leistungen festgestellt werden, so dass bei Mehr- oder Minderarbeiten, oder dem Wegfall einer ganzen Leistung bei der Ausführung, ein fester Mafsstab gegeben ist, nach welchem die Mehr- oder Minderarbeiten berechnet werden können.

Nachdem alle Vorbereitungen in der bezeichneten Art getroffen, Bedingungen, Submissionsformulare und Preisverzeichnisse durch den Druck vervielfältigt sind, wird zur öffentlichen Bekanntmachung des angeordneten Submissionsverfahrens geschritten und zwar zu verschiedenen Malen in kurzen Zwischenräumen in denjenigen öffentlichen Blättern, welche die meiste Verbreitung in einem solchen Um-

kreise haben, innerhalb dessen die erforderliche Konkurrenz zu erwarten steht; es wird dabei zu berücksichtigen sein, ob nicht etwa gleichzeitig schon von anderen Seiten Verdinge ähnlicher Arbeiten ausgeschrieben sind, in welchem Falle zur Vermeidung von Preissteigerungen das Verfahren womöglich aufzuschieben ist.

In Betreff der Form solcher Bekanntmachungen kann das folgende Schema als Beispiel gelten.

### Bekanntmachung

(Bezeichnung des Unternehmens, von welchem die Entreprise einen Theil bildet.)

#### Submission.

Zur Bildung des Planums der (Namen der Anlage) soll ein Theil der Erdarbeiten, zusammen circa . . . . Schachtruthen enthaltend, in . . . Loose abgetheilt, im Wege der Submission verdungen werden.

Die Pläne und Submissionsbedingungen sind im Baubureau zu . . . einzusehen, auch können von letzteren gegen Erstattung der Kosten Abdrücke mitgetheilt werden.

Die versiegelten Offerten sind bei uns mit der Aufschrift:

„Offerte zur Uebernahme von Erdarbeiten für die Anlage . . . . .  
 . . . . .

versehen, bis zu dem auf . . . . . den . . ten . . . . . Morgens . . . Uhr anberaumten Termine portofrei einzusenden, an welchem die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erscheinenden Unternehmungslustigen in unserem Centralbureau zu . . . . . stattfinden wird.

Auf später eingehende oder solche Offerten, welche den Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes des Unternehmens.)

Die eingehenden versiegelten Offerten erhalten auf ihrer Aufsenseite eine laufende Nummer, werden in ein Register eingetragen und uneröffnet bis zum Submissionstermine aufbewahrt. Nach Eintritt der in der Bekanntmachung bezeichneten Stunde werden Offerten nicht mehr registriert.

Der Termin zur Eröffnung der als eingegangen registrierten Offerten wird durch einen Deputirten der leitenden Behörde unter Zuziehung eines Protokollführers und in Gegenwart der erschienenen Submittenten abgehalten. Zunächst wird bekannt gemacht, wieviel Offerten überhaupt eingegangen sind, die Unverletztheit der Siegel geprüft und dann erfolgt die Eröffnung derselben in der Reihenfolge des Einganges. Der Inhalt der Offerte wird nach der Eröffnung verlesen und in den Hauptpunkten zu Protokoll genommen, nämlich die Schlußsumme oder Abgebotszahl der Forderung, die Art der Kautionsbestellung, die Anerkennung der Submissionsbedingungen. Ist einer der beiden letztgedachten Punkte nicht vorgeschriebenermaßen erledigt, so wird die Offerte als ungültig zurückgelegt und dies im Protokoll vermerkt, welches nach dem Schluß der Verhandlung vorgelesen und von den Anwesenden unterzeichnet wird.

Hat die Submission kein günstiges Resultat gehabt, d. h. sind nicht alle Loose oder nicht unter resp. zum Kostenanschlage weggegangen, so muß entweder ein neuer Submissionstermin ausgeschrieben und das Verfahren wiederholt werden, oder es wird mit einzelnen Unternehmern verhandelt. Das letztere Verfahren ist gewöhnlich von Erfolg, wenn die auf dem Wege der Submission gestellten Preise wirklich zu hoch gestellt waren.

Hat das Submissionsverfahren gleiche oder niedrigere als die Anschlagspreise ergeben, so erhält in der Regel der Mindestfordernde den Zuschlag. Dennoch können Gründe vorliegen, denselben auszuschließen, wenn z. B. seine Fähigkeiten und Hilfsmittel den kontraktlich von ihm zu übernehmenden Leistungen nicht angemessen sind, oder die nächst höheren Gebote das Mindestgebot nur wenig übersteigen und von Unternehmern herrühren, welche sich schon in Ausführung von ähnlichen Entreprisen bewährt haben. Insbesondere ist aber bei Ertheilung des Zuschlags mit Vorsicht zu verfahren, wenn eine Forderung sehr bedeutend unter dem Anschlage und unter derjenigen der Nächstmindestfordernden steht. In solchem Fall kann immer mit ziemlicher Gewißheit die Unfähigkeit des Submittenten angenommen werden, welcher die auszuführende Arbeit nicht richtig zu beurtheilen vermag, und daß es ihm an genügender Erfahrung mangelt. Bei der Ausführung zeigt sich dann die Unzulässigkeit solcher Preise sehr bald, der Unternehmer muß mehr ausgeben als er empfängt, seine Hilfsmittel erschöpfen sich, die Arbeiten gerathen ins Stocken und werden schlecht ausgeführt, die nicht mehr regelmäsig bezahlten Arbeiter werden schwierig, müssen, um Unordnungen zu vermeiden, von der Bauverwaltung befriedigt werden, welche nun gezwungen ist, die Arbeit für Rechnung des Unternehmers in Regie vollenden zu lassen. Bei den zu niedrigen Kontraktspreisen wird auch hier nicht ausgereicht, so daß bald die Kautions eingeschossen ist und der fernere Ausfall doch von der Verwaltung getragen werden muß. Nicht immer ist der Billigste zu wählen.

Innerhalb des in den transitorischen Bedingungen festgestellten Zeitraums, während dessen die Submittenten an ihre Offerte gebunden sind, wird der Zuschlag ertheilt, die übrigen Mitbewerber davon in Kenntniß gesetzt und denselben die deponirte Kautions zurückgegeben.

## 65. Kontraktsabschluss.

Mit demjenigen Unternehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird in der Regel ein förmlicher Kontrakt abgeschlossen, wengleich derselbe schon durch seine acceptirte Offerte als rechtlich verpflichtet zu erachten ist. Demselben werden die von beiden Seiten anerkannten Pläne und Submissionsbedingungen mit Ausschluss der transitorischen, sowie das nach der Submissionsforderung festgestellte Preisverzeichnis, als integrirende Theile beigefügt, so daß der Kontrakt selbst, unter Bezugnahme auf diese Stücke nur noch unter näherer Bezeichnung der vertragsmäßigen Leistung, der übereingekommenen Totalsumme, der Art der gestellten Kautions einzelne Formalien regelt, wie aus dem folgenden Schema ersichtlich.

### Bezeichnung der Anlage.

#### Kontrakt No.

Zwischen (Bezeichnung der Behörde oder Gesellschaft) und dem Unternehmer N. N. zu . . . . . ist nachstehender Entreprisekontrakt unter Vorbehalt

der Zustimmung des . . . . .  
 . . . . .  
 verabredet und geschlossen worden:

#### §. 1.

Bauunternehmer N. N. zu . . . . . übernimmt die Ausführung der in dem angehefteten, von beiden kontrahirenden Theilen vollzogenen Preisverzeichnisse aufgeführten Erd- und Planirungsarbeiten, welche zur Anlage der (Bezeichnung der Anlage) auf der . . . ten Section von Station No. . . . bis No. . . . veranschlagt sind.

Der Ausführung dieser Arbeiten liegen die, ebenfalls angehefteten und von beiden Kontrahenten unterschriebenen Bedingungen zum Grunde.

Beide Theile erkennen diese Bedingungen als einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Kontraktes an und zwar dergestalt, daß alle darin enthaltenen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit haben sollen, als wenn sie in diesen Kontrakt nochmals einzeln aufgenommen wären.

#### §. 2.

Für die untadelhafte und rechtzeitige Ausführung sämtlicher übernommenen Arbeiten zahlt (Bezeichnung der kontrahirenden Behörde) die in dem angehefteten Preisverzeichnisse festgestellten Beträge nach Maßgabe der veranschlagten Arbeiten zur Gesamtsumme von . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. in Worten . . . . .

. . . . .  
 welche Summe nur den Entreprisebedingungen gemäß modifizirt werden kann.

#### §. 3.

In Gemäßheit der angehefteten Entreprisebedingungen leistet der Unternehmer . . . . . eine Kautio[n] von . . . . . Thlr., geschrieben . . . . ., welche bei der Kasse der (Behörde) baar eingezahlt oder in zinstragenden Werthpapieren nebst den Coupons deponirt wird.

(Die Unternehmer haften, im Falle mehrere sich zur Uebernahme derselben Arbeit anbieten, für die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen solidarisch.)

Schreiben und Verfügungen der Bauverwaltung gelten als dem Unternehmer bekannt geworden, wenn die Insinuation derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 26 der Bedingungen (bei mehreren Theilnehmern auch nur an Einen von ihnen) erfolgt ist.

Die Quittung auch nur eines Theilnehmers der verbundenen Unternehmer genügt, um eine an sie erfolgte Zahlung zu konstatiren, und bevollmächtigen dieselben hierdurch den Mitkontrahenten N. N. zur Empfangnahme einer jeden ihnen aus diesem Vertrage (§. 2.) gebührenden Zahlung.

#### §. 4.

Der Unternehmer trägt die Kosten des Kontraktstempels und aller Ausfertigungen und hat derselbe das Postporto für alle die Ausführung dieser Entreprise betreffenden Korrespondenzen zwischen ihm und der Bauverwaltung sowie der Kasse zu übernehmen, resp. zu erstatten.

## §. 5.

Beide kontrahirenden Theile entsagen allen Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Vertrages, insbesondere der Behauptung des Irrthums, der Verletzung über die Hälfte, oder daß etwas Anderes geschrieben als verabredet sei.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zum Zeichen der Genehmigung von beiden kontrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

(L. S.)

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes des Unternehmens.) (Unterschrift des Unternehmers.)

Der Kontrakt selbst sowie sämtliche Anlagen desselben werden von beiden Theilen unterschrieben und der Heftfaden, welcher alle zugehörigen Schriftstücke so verbindet, daß sie ohne Verletzung desselben nicht getrennt werden können, neben der Kontraktsunterschrift angesiegelt.

Bei Vollziehung des doppelt ausgefertigten Kontrakts werden auch beglaubigte Kopieen der betreffenden Pläne und Profilzeichnungen, welche dem Kontrakte zum Grunde liegen, von beiden Theilen zur Anerkennung ihrer bindenden Kraft mit ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben unterzeichnet, da dieselben ihrer Form wegen nicht immer unmittelbar mit der Kontraktsausfertigung verbunden werden können.

Die Unterschriftenformel ist dann:

Zum Kontrakte vom . . ten . . . . . 18 . .

Die Ausführung der Erdarbeiten auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . der . . . . . gehörig, anerkannt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Bauverwaltung.

D . . Unternehmer

Eine Ausfertigung des Kontrakts und der zugehörigen Zeichnungen wird dem Unternehmer zur Richtschnur bei Ausführung der Arbeiten übergeben, die andere bleibt bei der Bauverwaltung beruhen und wird nach erfolgter Abrechnung der Schluszahlungsanweisung, welche darauf Bezug nimmt, angeheftet.

## 66. Ausführung der Arbeit.

Durch die in dem Kontrakte aufgenommenen Submissionsbedingungen ist das Verhältniß genau bezeichnet, in welchem die Bauverwaltung und der Unternehmer gegenseitig steht. Die Wirksamkeit der ersteren ist in technischer Beziehung eine leitende, beaufsichtigende und kontrolirende, in administrativer Hinsicht aber eine rechnungsführende, fondsverwaltende und sicherheitspolizeiliche.

Die Wahl und Annahme der Gehülfen und der Arbeitskräfte, die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Werkzeuge, der Abschluß der Specialaccorde, ist lediglich Sache der Unternehmer, und wird von denselben in dieser Beziehung ganz in derselben Art und unter denselben Formen verfahren, wie es beim Rechnungsbau üblich und im vorigen Kapitel näher beschrieben ist. Eine Einmischung der Bauverwaltung in die Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern findet nur insoweit statt, als dies im Interesse der Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf der Baustelle durchaus erforderlich ist.

Insofern dem Unternehmer kontraktlich die Verbindlichkeit obliegt, die übernommene Arbeit planmässig, kunstgerecht, den Bedingungen entsprechend, in einem gegebenen Zeitraume auszuführen, muß es demselben auch überlassen bleiben, die speziellen Arbeitsdispositionen nach seinem Gutdünken zu ordnen. Eine Einmischung der Bauverwaltung in diese Anordnungen ist daher sorgfältig zu vermeiden, weil daraus leicht Regressverpflichtungen derselben abgeleitet werden können, und darf nur, unter strengster Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, dann eintreten, wenn dadurch die Sicherheit der Arbeiter oder die vorschriftsmässige Solidität und rechtzeitige Vollendung der Anlage gefährdet erscheint.

Fast jeder Unternehmer hat in Bezug auf die speziellen Anordnungen der Ausführung seine besondere Methode, welche ihm geläufig und oftmals von dem Umfange der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, den Geräthschaften und eigenthümlich zusammengesetzten Arbeitskräften abhängig ist. Häufig werden von den Unternehmern, insbesondere hinsichtlich der Verwendung und des Transportes des geförderten Bodens andere Dispositionen getroffen, als bei Aufstellung der Vertheilungs- und Transporttabellen, welche dem Kontrakte zum Grunde liegen, von der Bauverwaltung angenommen sind. Sie glauben durch ihre zweckmässigeren Dispositionen besondere Vortheile zu erlangen, und in der That kann fast ohne Ausnahme angenommen werden, daß, wenn Unternehmer bei einer Entreprise aufsergewöhnlichen Gewinn haben, dies immer durch Dispositionsveränderungen in den Massenbewegungen erzielt worden ist. Die am häufigsten von den Unternehmern in Anwendung kommenden Dispositionsveränderungen bestehen darin, alle weiten Transporte, welche nur mit Pferden und gröfseren Fördergefäfsen, auf gut konstruirten Fahrbahnen ausgeführt werden können, thunlichst zu unterdrücken, wenn die zu bewegende Masse nicht grofs genug ist, also nicht im Verhältnifs zu den Einrichtungskosten steht.

Wenn sich daher irgend passende Gelegenheit darbietet, die Anschüttungen aus Seitenentnahmen zu bilden und das Material der Ausgrabungen seitwärts auszusetzen, ziehen es besonders die kleinen Unternehmer vor, statt der langen Transporte beim Ausgleichungssystem die doppelte Bodenmasse zu lösen und auf kurze Entfernungen zu transportiren, weil die Arbeit dann ausschliesslich durch die Schachtarbeiter mit ihren Schiebe- oder Kippkarren ausgeführt werden kann. In solchen Fällen muß selbstredend der Unternehmer auf eigene Kosten den Boden für die Seitenentnahme und den Seitenaussatz erwerben. Sofern das in solcher Weise aus den Seitenentnahmen zu gewinnende Material zur Bildung der Anschüttung mindestens eben so gut oder besser ist, als das aus dem planmässig zugehörigen Einschnitt, und letzteres ist oft der Fall, so mag diesen Dispositionsveränderungen nicht entgegen getreten werden, da dieselben viel mehr geeignet sind, die Bauzeit abzukürzen und, wenn der Unternehmer seine Rechnung dabei findet, die Erfahrungen der leitenden Baubeamten zu bereichern und sie bei späteren Veranschlagungsdispositionen nutzbar zu machen.

Es muß aber auch hier nicht übersehen werden, daß der Unternehmer bei solchen Dispositionsveränderungen in der Regel viel wohlfeiler zu erwerben im Stande ist, als die Bauverwaltung. Diese muß den Grund ankaufen, alle durch die Anlage entstehenden Kulturstörungen bezahlen und nach diesem Mafsstabe bei den Dispositionsaufstellungen den Bodenwerth in Rechnung bringen. Der Unternehmer erhält vom Besitzer den Boden, da derselbe doch einmal zerstückelt ist, viel leichter und wohlfeiler, ja er erwirbt denselben nicht eigenthümlich, sondern einigt sich mit dem Besitzer über eine Entschädigung für extrahirtes Material oder

Beschüttung niedriger Flächen, die dann um so geringer ausfällt, wenn die betreffenden Grundstücke dadurch, wie es häufig der Fall ist, verbessert werden.

Dadurch, daß dem leitenden Baubeamten der größte Theil der administrativen Geschäfte durch den Unternehmer abgenommen ist, gewinnt derselbe die nöthige Zeit, um der Ausführung unausgesetzt ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen und viele wichtige Revisionen, Messungen und Berechnungen selbst vorzunehmen, die er sonst den Hilfsarbeitern überlassen müßte.

Da der Unternehmer längere Zeit für den normalen Zustand der von ihm ausgeführten Arbeiten haftet und alle Nacharbeiten, Reparaturen und Unterhaltungen für ein dafür vereinbartes Pauschquantum zu bewirken hat, so liegt es ebenso in seinem eigenen Interesse als in dem der Bauverwaltung, daß die Arbeiten tüchtig und dauerhaft ausgeführt werden. Der leitende Baubeamte kann daher, wenn er sonst die nöthige Erfahrung besitzt, darauf rechnen, daß seine bezüglichen Erinnerungen von dem Unternehmer völlig berücksichtigt werden.

In Betreff der etwaigen, durch den Unternehmer auszuführenden außerordentlichen Arbeiten, welche von demselben besonders liquidirt werden, ist die strenge Durchführung der bezüglichen Kontraksbedingungen ganz besonders nöthig, insbesondere, daß dergleichen Arbeiten nur bezahlt werden, wenn der Unternehmer von dem leitenden Baubeamten dazu schriftlich ermächtigt worden ist und die Liquidation innerhalb Monatsfrist zur Anweisung vorgelegt wird. Sofern es irgend möglich, müssen die Preise für dergleichen Extraarbeiten vor deren Ausführung festgestellt werden; falls eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande kommen sollte, ist dieselbe ohne Vermittelung des Unternehmers durch besondere Arbeiter zur Ausführung zu bringen. Durch Nichtberücksichtigung dieser Vorsichtsmaßregeln vermehren sich die Extraarbeiten weit über die Nothwendigkeit hinaus; eine spätere Erörterung über das Maß und den Werth derselben ist dann sehr schwierig und führt leicht zu Streitigkeiten und Prozessen.

Als Fälle solcher Art, wo Extraarbeiten unvermeidlich werden, sind solche zu bezeichnen, wo z. B. das Material erfolgter Abrutschungen beseitigt werden muß, oder zur vollkommenen Entwässerung außerhalb der Begrenzungen der Anlage, Gräben etc. anzulegen sind, ferner wo nicht im Plane enthaltene, aber später als nöthig geforderte Wegeanlagen auszuführen sind, oder ein Theil des aus den Einschnitten nach den Anschüttungen disponirten Materials bei der Arbeit als untauglich erkannt ist und durch anderes besseres ersetzt werden muß u. s. w. Alle derartigen Arbeiten sollten nicht in Angriff genommen werden, bevor sie nicht speziell festgestellt und die Kosten derselben mit dem Unternehmer auf Grund der Kontraktspreise, oder in anderer Art schriftlich vereinbart worden sind.

Seitens der leitenden Baubeamten ist die größte Aufmerksamkeit auf den regelmässigen Fortschritt der Entrepreneurarbeiten zu richten, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß dieselben zum kontraktlich festgestellten Zeitpunkt vollendet werden. Sobald sich ein Mißverhältniß der ausgeführten Arbeit zur verlaufenen Zeit, oder der Arbeitskräfte zur übernommenen Leistung bemerklich macht, muß der Unternehmer zum kräftigeren Betrieb der Arbeiten unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des Kontraktes schriftlich angehalten werden und zwar so zeitig, daß bei vermehrter Thätigkeit das Versäumte noch rechtzeitig nachgeholt werden kann. Bleiben diese ersten Aufforderungen ohne Erfolg, so wird dem Unternehmer schriftlich, oder besser zu Protokoll, unter spezieller Darlegung des Standes der Arbeiten, eröffnet, daß, wenn innerhalb einer bestimmten Frist die Arbeiten nicht mit der entsprechenden Kraft betrieben würden, die im Vertrage

trage für solchen Fall festgestellten Erfüllungsmafsregeln gegen ihn in Anwendung gebracht werden würden.

Bleibt auch dieser Schritt ohne Wirkung, so muß zur Ausführung übergegangen werden, wobei aber alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf das Sorgfältigste zu beachten sind, um keine Veranlassung zu geben, das Verfahren als kontrakt- oder rechtswidrig anzugreifen.

Bevor aber zu diesem äußersten Mittel geschritten wird, ist der Unternehmer noch einmal zu hören, und genau zu prüfen, ob die Verzögerung nicht durch etwaige Anordnungen der Bauverwaltung selbst veranlaßt oder durch solche Ereignisse herbeigeführt ist, welche als „höhere Gewalt“ eine gesetzliche Rechtfertigung nicht erfüllter Kontraktsbedingungen begründen.

Inwiefern Billigkeitsrücksichten Veranlassung geben können, von der strengen Erfüllung des Bedingungstermins der Arbeiten Abstand zu nehmen, kann nur vom höheren Standpunkte aus beurtheilt werden, weil dagegen die Lage des ganzen Unternehmens, von welchem die Entreprise einen Theil bildet, die Jahreszeit und die aus der nicht rechtzeitigen Vollendung derselben entspringenden Verluste berücksichtigt werden müssen. In Betreff der Tüchtigkeit der Ausführung darf aber unter keinerlei Umständen von den gegebenen Vorschriften abgewichen und eine Entschuldigung angenommen, sondern mit allen vertragsmäfsig zu Gebote stehenden Mitteln darauf hingewirkt werden, daß dieselben jedenfalls zur Ausführung kommen.

Bleibt endlich kein anderes Mittel mehr übrig, als dem Unternehmer die Leitung der Arbeit abzunehmen und dieselbe auf seine Gefahr und Rechnung vollenden zu lassen, so wird es von den obwaltenden Verhältnissen abhängen, inwiefern dabei die von demselben bisher verwendeten Aufseher, Arbeiter und Gerätschaften weiter benutzt werden können. Uebrigens wird die Arbeit gewöhnlich nach dem beim Rechnungsbau üblichen Verfahren geordnet, da es, als zu manchen Weitläufigkeiten und Reklamationen führend, sich nicht immer empfiehlt, eine angefangene und unterbrochene Entrepreneurarbeit durch einen anderen Unternehmer vollenden zu lassen.

Es wird keiner besonderen Empfehlung bedürfen, daß bei der Ausführung derartiger Arbeiten für Rechnung eines von deren Leitung ausgeschlossenen Unternehmers mit derselben Ordnung und Wirthschaftlichkeit verfahren werden muß, als ob für unmittelbare Rechnung der Bauverwaltung gearbeitet würde, und darüber nach Vollendung der Arbeit ordnungsmäfsig Rechnung gelegt werden kann.

## 67. Provisorische Abnahme und Abschlagszahlungen.

Um den Unternehmer in den Stand zu setzen, seinen Arbeitern regelmäfsig und an bestimmten Tagen Zahlung leisten zu können, werden demselben in, diesen Zahlungsperioden entsprechenden Zeitabschnitten und den desfallsigen kontraktlichen Bestimmungen entsprechend, auf Grund provisorischer Abnahme, Abschlagszahlungen geleistet.

Bei diesen vorläufigen Abnahmen und Abschlagszahlungsleistungen wird im Wesentlichen ebenso verfahren, als im vorigen Kapitel bei den Regiearbeiten angegeben ist. Insbesondere wird auch darauf zu halten sein, nicht schon bei den ersten Abschlagszahlungen die kontraktlichen Mittelpreise der Lösungen und Transporte in Rechnung zu stellen, da erfahrungsmäfsig

die Schwierigkeiten der Arbeiten sich steigern, wenn die Einschnitte tiefer, enger und wasserreicher, die Dämme höher und in der Oberfläche schmaler werden. Ohne Rücksicht darauf erhält der Unternehmer Anfangs verhältnißmäßig zu hohe, später zu geringe Beträge und dieser Umstand ist schon häufig die Veranlassung gewesen, daß weniger erfahrene Unternehmer, durch den anfänglichen hohen Verdienst getäuscht, dem entsprechend gewirthschaftet, dann aber ihre Entreprise nicht zu Ende geführt haben.

Bei den provisorischen Abnahmen von Entrepreneurarbeiten muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die als verarbeitet ermittelten Massen den dem Kontrakte zum Grunde liegenden Berechnungen entsprechen, da diese, und nicht die wirkliche Förderung, bei der Schlußabrechnung in Betracht kommen. Es könnte sonst leicht der Fall eintreten, wie es auch nicht selten vorgekommen ist, daß sich bei den Spezialabnahmen gröfsere Massen ergeben, als kontraktlich die gesammte Arbeit enthalten soll, und werden danach die Abschlagszahlungen bemessen, so trifft es sich, daß der Unternehmer statt auf Grund der Schlußabrechnung Zahlung zu erhalten, zur Rückzahlung zuviel erhobener Beträge angehalten werden muß, was immer zu Protestationen und Streitigkeiten führt.

Da dem Unternehmer die nöthigen Kenntnisse beiwohnen müssen, um Körpermessungen und Berechnungen auszuführen oder mindestens deren Richtigkeit prüfen zu können, so werden die Raumermittlungen bei den provisorischen Abnahmen ausschließlichsich darauf begründet. Wird dagegen ausnahmsweise nach der Zahl der Fördergefäße gerechnet, so muß man eine sehr verschärfte Controle haben, einen sehr starken Procentsatz vorläufig in Absatz bringen und dennoch, wenn auch nur ganz generell, eine Raumberechnung anstellen und solche mit dem Resultate aus der Karren- oder Wagenzahl in Vergleich bringen.

Welcher Betrag bei Anweisung von Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Kautions einzubehalten ist, wird durch den Kontrakt festgestellt und eben so in demselben das Zahlungsverfahren geregelt, wenn mehrere Unternehmer sich zur Ausführung einer Entreprise verbunden haben. Klare Bestimmungen hierüber sind um so nöthiger, als sich häufig, namentlich bei kleinen Entreprisen, zwei Personen zur Ausführung derselben verbinden, von denen der Eine die technische Leitung übernimmt, der Andere die Geldmittel für Kautionsstellung, Geräthschaften und Vorschüsse beschafft. Nicht selten veruneinigen sich dieselben während der Ausführung, und dann erwachsen wegen der Abrechnung und Leistung der Schlußzahlung für die Bauverwaltung erhebliche Schwierigkeiten, wenn denselben nicht durch Kontraktbestimmungen vorgebeugt ist.

Ueberschreitet der Unternehmer den kontraktlich festgestellten Vollendungstermin und macht die Bauverwaltung von dem Rechte, die Arbeit auf Kosten des Unternehmers anderweit ausführen zu lassen, keinen Gebrauch, so tritt die Einziehung der Konventionalstrafe ein, sofern eine solche im Kontrakte stipulirt worden ist. Von der Zeit an, wo dieselbe zu laufen beginnt, darf keine Abschlagszahlungsanweisung ausgestellt werden, welche nicht den Vorbehalt dieser Einziehung enthält und vor der Auszahlung von dem Unternehmer besonders anerkannt wird.

Ohne diese Anerkennung würde die spätere Einziehung gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Abschlagszahlungsanweisungen werden auf ein Formular ausgestellt, von welchem beispielsweise das folgende Schema mitgetheilt wird.

(Bezeichnung der Anlage.)

te Abtheilung

Entreprisekontrakt No. über

.....  
vom .. ten ..... 18 .. genehmigt am .. ten ..... 18 ..

Darauf ist gezahlt worden:					Anweisung auf Anschlagszahlung No.
No.	Angewiesen im			Betrag Thlr.	
	Jahre	Monat	Datum		
					Der unterzeichnete Ingenieur bescheinigt hiermit, daß auf Grund des oben bezeichneten Kontrakts durch den Unternehmer ..... ..... ausgeführt worden ist, wofür demselben auf Thaler abgerundet die Summe zusteht von ..... Kontraktsmäsig wird davon eingehalten ..... zum Betrage von ..... Es stehen demselben daher zu ..... Darauf sind nach nebenstehender Abrechnung bereits abschlägig gezahlt ..... Es kann daher dem Unternehmer der Rest mit .....

.....  
als Abschlagszahlung angewiesen werden.

..... den .. ten ..... 18 ..

Der Abtheilungsbaumeister.

Die ..... Kasse wird hierdurch angewiesen, vorstehenden Betrag von ..... abschlägig gegen Quittung zu zahlen und denselben bei der Schluszahlung in Abrechnung zu bringen.

..... den .. ten ..... 18 ..

(Unterschrift der leitenden Behörde.)

Quittung.

Umstehender Betrag von ..... Thlr., geschrieben ..... ist von ..... Kasse der ..... an mich baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hierdurch quittire.

..... den .. ten ..... 18 ..

Auf Grund einer der Anweisung beiliegenden Nachweisung, welche die geförderten Massen mit den entsprechenden Preisen verbunden enthält, wird von dem oberen leitenden Baubeamten bescheinigt, welcher Betrag dem Unternehmer überhaupt für seine gesammten Leistungen auf den betreffenden Kontrakt zusteht. Von diesem Betrage wird zunächst derjenige abgezogen, welcher zur Kautionsverstärkung einzubehalten ist, und von dem Reste wieder die Summe, welche dem Unternehmer bereits abschlägig bezahlt worden ist, deren Nachweisung mit der Bescheinigung verbunden wird.

Der sich auf diesem Wege ergebende Betrag der zu leistenden Abschlagszahlung wird nach erfolgter Feststellung von der leitenden Behörde auf die betreffende Kasse angewiesen und von derselben nach gehöriger Ausfüllung des Quittungsformulars ausgezahlt. Diese Interimsquittungen sind nicht stempelpflichtig.

### 68. Abwicklung der Entreprise.

Ist die Entreprise nicht zur kontraktmäßig festgestellten Zeit vollendet und von der Bauverwaltung auf das Recht verzichtet, die Arbeit auf Kosten des Unternehmers vollenden zu lassen, so ist die kontraktlich stipulirte Konventionalstrafe festzustellen und bei der Schlusszahlung einzuziehen. Dabei werden aber dieselben Erwägungen Platz greifen müssen, welche schon vorher für den Fall bezeichnet sind, wo dem Unternehmer die Selbstleitung der Arbeit abgenommen werden soll, und in gleicher Weise muß die Berücksichtigung von Billigkeitsgründen anheimgegeben werden.

Nach erfolgter Anzeige des Unternehmers, daß die Arbeit vollendet und zur Abnahme bereit sei, wird zunächst unter Zuziehung desselben, durch genaue Vermessungen und Nivellements geprüft, ob die Anlage in Bezug auf Form, Höhenlage, Planum, Böschungen, Gräben, Rampen u. s. w. den dem Kontrakte zum Grunde liegenden Bauplänen und Bedingungen vollkommen entspricht.

Alle Abweichungen werden demnächst speziell festgestellt und dabei erörtert, in wie weit der Unternehmer von der Bauverwaltung zu denselben schriftlich autorisirt worden ist. Für diejenigen, bei welchen diese Ermächtigung nachgewiesen ist, werden die nöthigen Aufnahmen und Berechnungen gemacht, auf deren Grund die dadurch entstandenen Mehr- oder Minderarbeiten festgestellt werden.

Nach Erledigung aller Erinnerungen und Schlußrevision durch den Baudiregenten erfolgt, vorbehaltlich der dem Unternehmer kontraktlich obliegenden Garantie und Unterhaltungsverpflichtung, die Abnahme durch Protokoll, in welchem aber auch noch solche rückständige Leistungen bezeichnet werden, von deren Vollendung die Abnahme zwar nicht abhängig gemacht werden soll, wozu aber der Unternehmer die Verpflichtung anerkennt, sie während der Garantiezeit zur Ausführung zu bringen.

Demnächst wird zur Abrechnung selbst geschritten, wobei immer die kontraktlich übernommenen Leistungen und festgestellten Einheitspreise auf das Strengste festgehalten werden müssen. Die Beträge für Mehr- oder Minderarbeiten, welche in Folge einer von der Bauverwaltung genehmigten Modifikation des Planes nöthig geworden und auf Grund der gemeinschaftlich vorgenommenen und anerkannten Aufnahme ermittelt, rechnermäßig nach Maßgabe der Einheitspreise der zugehörigen Boden- und Transportkategorien festgestellt sind, werden den bezüglichen Kontraktseinzelbeträgen entweder zu- oder von denselben abgesetzt. Die in solcher Art aufgestellte Abrechnung erhält dieselbe Form und dieselben Bezeichnungen

der Leistungen, als die dem Kontrakte beigefügte Kostenberechnung, nur daß die Einheitsmengen nach Maßgabe der autorisirten Mehr- oder Minderarbeiten festgestellt erscheinen. Hierauf beschränkt sich die Abrechnung des Kontraktes selbst; alle nicht unmittelbare Theile der Entreprise bildenden Leistungen werden unabhängig davon liquidirt und nach den dafür besonders vereinbarten Preisen bezahlt.

Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Abrechnung des Kontraktes wird, mit allen zugehörigen Belagstücken, dem Unternehmer behufs der Anerkennung im Baubureau vorgelegt, woselbst etwaige Einwendungen gegen dieselbe erörtert, aufgefundene Irrthümer berichtigt und Ausstellungen, welche der Begründung entbehren, motivirt zurückgewiesen werden. Bei diesen Erörterungen ist, wie schon erwähnt, der Kontrakt im Ganzen streng als Grundlage festzuhalten, und sind nur solche Mehr- oder Minderarbeiten zu diskutieren, durch welche der Bauplan modifizirt und zu deren Ausführung eine Ermächtigung ertheilt worden ist. Dagegen bleiben alle innerhalb der Kontraktsgrenzen sich etwa ergebenden Abweichungen von den nur informatorisch dem Kontrakte beigefügten Ermittlungen, hinsichtlich der zu bewegenden Massen und der Bodenbeschaffenheiten, welche beide nicht garantirt werden können, von jeder Verhandlung ausgeschlossen.

Wird die Abrechnung von dem Unternehmer durch Vollziehung der entsprechenden Formel anerkannt, so geht dieselbe mit allen Beweisstücken, Messungen, Berechnungen etc. der oberen Revisionsinstanz zu, von welcher dieselbe geprüft und festgestellt wird. Auf Grund dieser Abrechnung wird die Zahlungsanweisung für die gesammte kontraktliche Leistung aufgestellt und ausgezahlt, wobei gegen Kassation der Interimsquittungen die bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug gebracht werden. Die Hauptquittung muß die Erklärung des Unternehmers in sich schliessen, daß er mit der ausgezahlten Summe, in Bezug auf diesen Kontrakt, vollständig abgefunden sei. Das folgende Schema giebt ein Beispiel solcher Quittung.

#### Quittung.

Vorstehender Betrag von . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf., in Buchstaben  
 . . . . .  
 ist von der Hauptkasse der (Bezeichnung der Verwaltung) an mich baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerkens quittire, daß ich dadurch wegen aller aus diesem Geschäft fließenden Ansprüche vollständig abgefunden bin und allen etwaigen Nachforderungen unbedingt entsage.  
 . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Wird die Abrechnung dagegen von dem Unternehmer nicht oder nur mit Vorbehalt anerkannt, und ist derselbe durch den abrechnenden Baubeamten von der Ungültigkeit seiner Einwendungen nicht zu überzeugen, so wird mit demselben eine Verhandlung aufgenommen, in welcher die unerledigt gebliebenen Differenzpunkte genau bezeichnet und die beiderseitigen Begründungen der abweichenden Auffassungen aufgenommen werden.

Diese Verhandlung muß mit allen der Abrechnung zum Grunde liegenden Materialien der oberen leitenden Behörde oder dem General-Unternehmer zur Entscheidung vorgelegt werden. Ergeben sich nach sorgfältiger Prüfung die Einwendungen des Unternehmers als begründet, so wird der Baubeamte angewiesen, die-

selben bei der Abrechnung zu berücksichtigen und damit die Anerkennung des Unternehmers herbeizuführen. Andernfalls aber wird der Unternehmer unter spezieller Angabe der Entscheidungsgründe benachrichtigt, daß seine Einwendungen als nicht zur Berücksichtigung geeignet befunden worden sind. Gleichzeitig wird ein Termin festgestellt, bis zu welchem er eine schließliche Erklärung abzugeben hat. Erfolgt dieselbe nicht zustimmend oder überhaupt nicht, so wird die Zahlung auf Grund der festgestellten Abrechnung angewiesen und der Unternehmer benachrichtigt, daß dieser Betrag bei der betreffenden Kasse von ihm erhoben werden könne.

Weigert der Unternehmer die Annahme des Geldes überhaupt, so wird dasselbe in das gerichtliche Depositum eingezahlt, wo es so lange verbleibt, bis eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und der Bauverwaltung oder eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden ist.

Erklärt sich der Unternehmer bereit, die angewiesene Summe, jedoch vorbehaltig seines Rechtes auf Nachforderungen, annehmen zu wollen, so kann zwar Zahlung geleistet werden, dabei ist demselben aber zu Protokoll ein Termin zu bezeichnen, bis zu welchem er entweder unbedingte Quittung auszustellen, oder sein vermeintliches Recht zur Geltung zu bringen hat. Geschieht dies nicht, so wird gegen ihn auf definitive Quittungsleistung geklagt, wobei dann gleichzeitig über die Berechtigung der Mehrforderungen des Unternehmers erkannt wird. Bei dem gerichtlichen Verfahren bleibt der Bauverwaltung unbenommen, ihrerseits Gegenforderungen geltend zu machen, welche aus Billigkeits- oder anderen Rücksichten bei der Abrechnung außer Betracht geblieben sind. Sofern daher der Unternehmer die aufgestellte Rechnung anzuerkennen sich weigert, ist es nöthig, demselben zu erklären, daß auch die Bauverwaltung sich nicht an diese Abrechnung gebunden erachte und vorbehalte, falls die Schlichtung der Differenz auf gerichtlichem Wege herbeigeführt werden müsse, Gegenforderungen geltend zu machen, auf welche im Falle einer unbedingten Quittungsleistung verzichtet werde. In allen Fällen aber hat man, um der Sache Nachdruck zu verleihen, die ganze oder einen Theil der deponirten Kautions zurückzuhalten.

Nach Ablauf der kontraktlich festgestellten Garantiezeit, während welcher der Unternehmer für den normalmäßigen Zustand der von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich ist und dieselbe zu unterhalten hat, wird eine Nachrevision vorgenommen. Etwa sich dabei ergebende Mängel müssen beseitigt werden, und auf Grund eines Revisionsattestes, daß die Anlage sich im normalen Zustande befindet und der Unternehmer in Bezug auf diese Entreprise Nichts mehr zu vertreten habe, wird demselben die ursprünglich deponirte Kautions zurückgegeben, während dies in Betreff der bei den Abschlagszahlungen einbehaltenen schon bei Auszahlungen der Schlufsrechnung geschieht. Damit ist dann das Geschäft definitiv abgewickelt.

In fast gleicher Weise erfolgt die Abrechnung, wenn dem säumigen oder unfähigen Unternehmer die Arbeit abgenommen und für seine Rechnung durch die Bauverwaltung vollendet worden ist. Bei der örtlichen Aufnahme der ausgeführten Arbeiten und den quantitativen Feststellungen der Mehr- oder Minderleistungen wird der Unternehmer zugezogen und mit etwaigen Einwendungen desselben ebenso verfahren, wie oben nachgewiesen ist. Die Aufstellung der Geldrechnung erfolgt aber einseitig von der Bauverwaltung, da kontraktlich dem von Leitung der Arbeiten ausgeschlossenen Unternehmer kein Recht zusteht, das Verfahren derselben bei der Exekutionsausführung zu bemängeln und die einfache Vorlage der Rech-

nungen für die à conto des Unternehmers ausgeführten Arbeiten genügt, um die vorgeschossenen Kosten zu belegen.

Eine Schlufsrechnung für den Unternehmer kann in solchen Fällen aber erst nach Ablauf der Garantiezeit aufgestellt werden, da auch die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Unternehmers geschieht und vorschufsweise aus dem Baufonds bezahlt wird, diese Kosten aber auch mit in die Schlufsabrechnung aufgenommen werden müssen.

Diese Schlufsrechnung wird nun in solcher Art aufgestellt, dafs die gesammte Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderarbeiten ermittelt und nach Mafsgabe der Kontraktpreise der zu zahlende Betrag so festgestellt wird, als derselbe dem Unternehmer gebührt haben würde, wenn er die Arbeit selbst ausgeführt hätte. Von dieser Schlufssumme werden die Beträge abgezogen, welche der Unternehmer abschläglich ausgezahlt erhalten hat, so lange er den Bau noch selbst leitete, und diejenigen, welche auf seine Rechnung zur Vollendung und Unterhaltung der Arbeiten aus der Baukasse vorgeschossen worden sind. Bleibt dann noch ein Zahlungsrest übrig, so wird derselbe in der gewöhnlichen Form angewiesen, — sind die Vorschüsse aber gröfser als das Guthaben des Unternehmers, so wird derselbe zur Rückzahlung aufgefordert. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so wird zunächst die geleistete Kautions, so weit als erforderlich, zur Deckung des Ausfalles eingezogen. Reicht auch diese dazu nicht aus, so wird auf das sonstige Vermögen des Unternehmers zurückgegriffen und der noch rückständige Vorschufs nöthigenfalls eingeklagt, wenn der Unternehmer überhaupt nicht ganz vermögenslos und die Klage nutzlos ist.

---

## Vierzehntes Kapitel.

### Vergleichung der beiden Ausführungssysteme in Regie und Entreprise.

#### 69. Vorbemerkungen.

Es herrschen sowohl unter den höheren Administrations- als auch bei den Baubeamten ziemlich entgegenstehende Ansichten über den Werth und die Anwendbarkeit der einen oder der andern Ausführungsmethode; für jede derselben lassen sich sehr triftige Gründe anführen und nach dem Verhältnifs des Gewichtes, welches auf einzelne derselben gelegt wird, richtet sich dann gewöhnlich die Entscheidung.

Der Entrepreneurbau kann nur in solchen Gegenden zur gehörigen Entwicklung gelangen, wo konkurrirende, tüchtige Unternehmer zu haben sind; es liegt aber in der Natur der Sache, dafs das nicht da der Fall sein kann, wo vorzugsweise die Arbeiten in Regie ausgeführt werden. Dieser Umstand ist aber für die Entscheidung der Frage von grofser Wichtigkeit, da allerdings von einem Entrepreneurbau nicht füglich die Rede sein kann, wo keine Unternehmer herangebildet